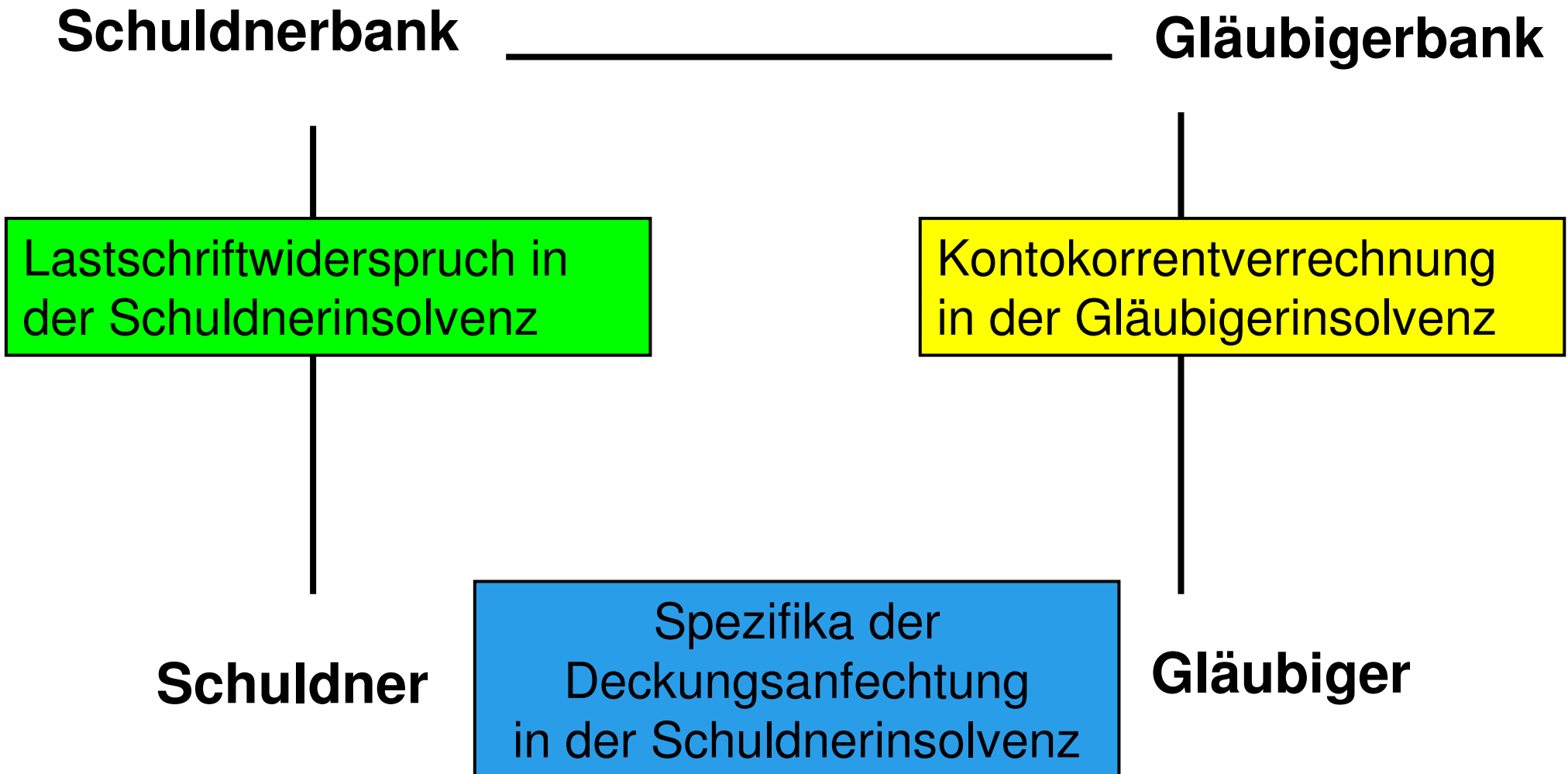


rak.seminare (Celle & Oldenburg)

Zahlungsverkehr im Insolvenzverfahren

Prof. Dr. Florian Jacoby
Celle, 4. Februar 2011

Viereck des Zahlungsverkehrs



Teil 1: Kontokorrentverrechnung

Teil 2: Insolvenzfestigkeit der Lastschrift

Teil 3: Einzelfragen

u. a. Anfechtbarkeit der Zahlung aus geduldeter
Überziehung

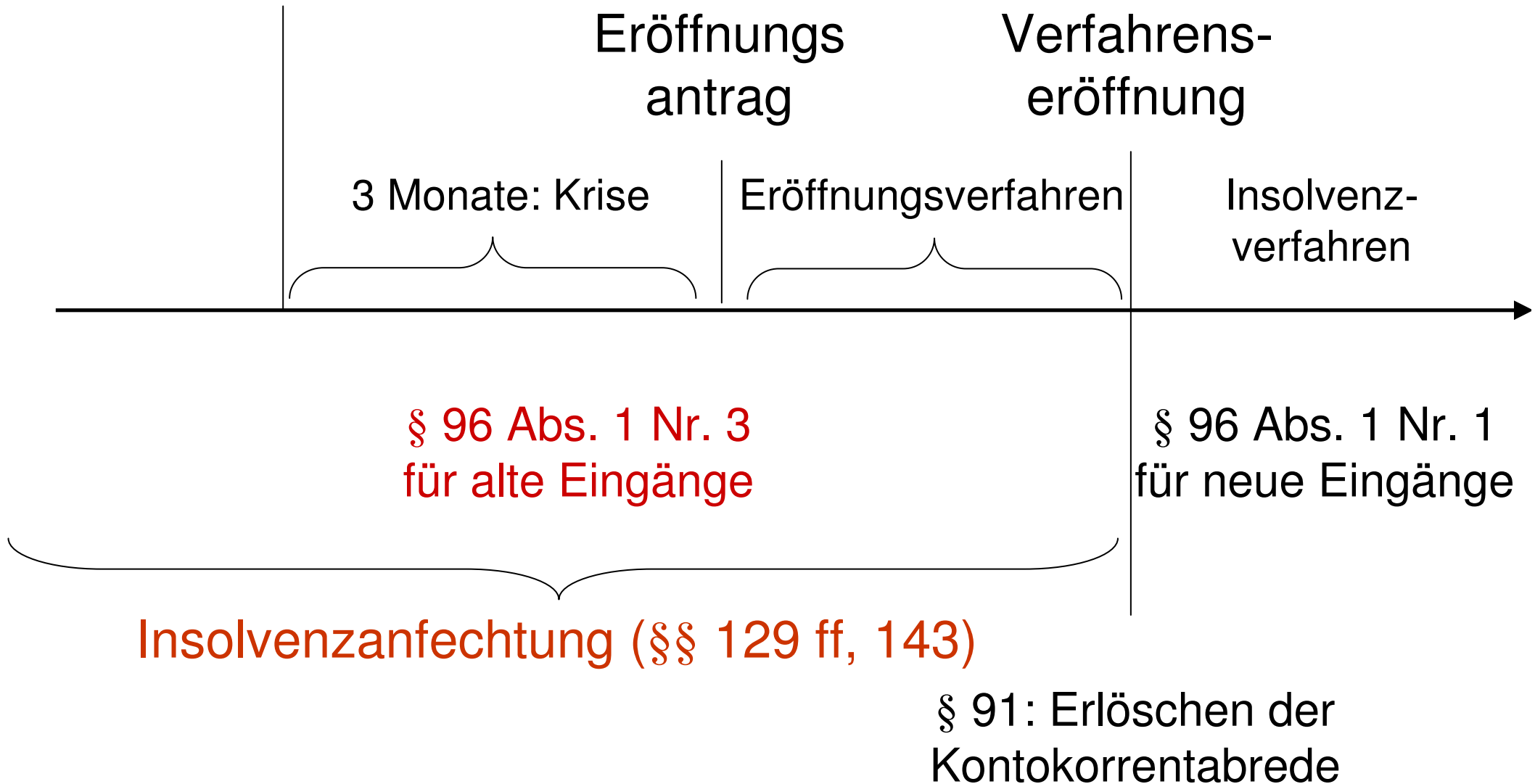
I. Grundlagen

II. Anfechtungsgrund

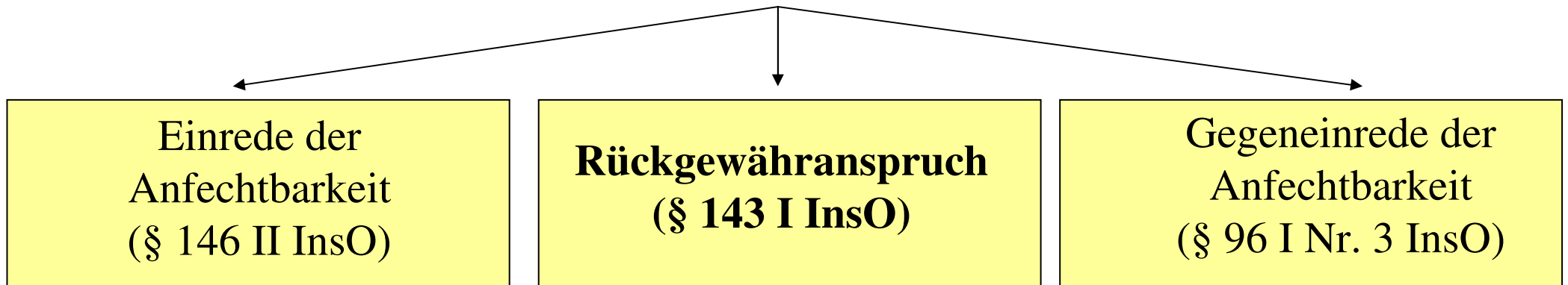
III. Ausschluss durch Bargeschäft

IV. Gläubigerbenachteiligung

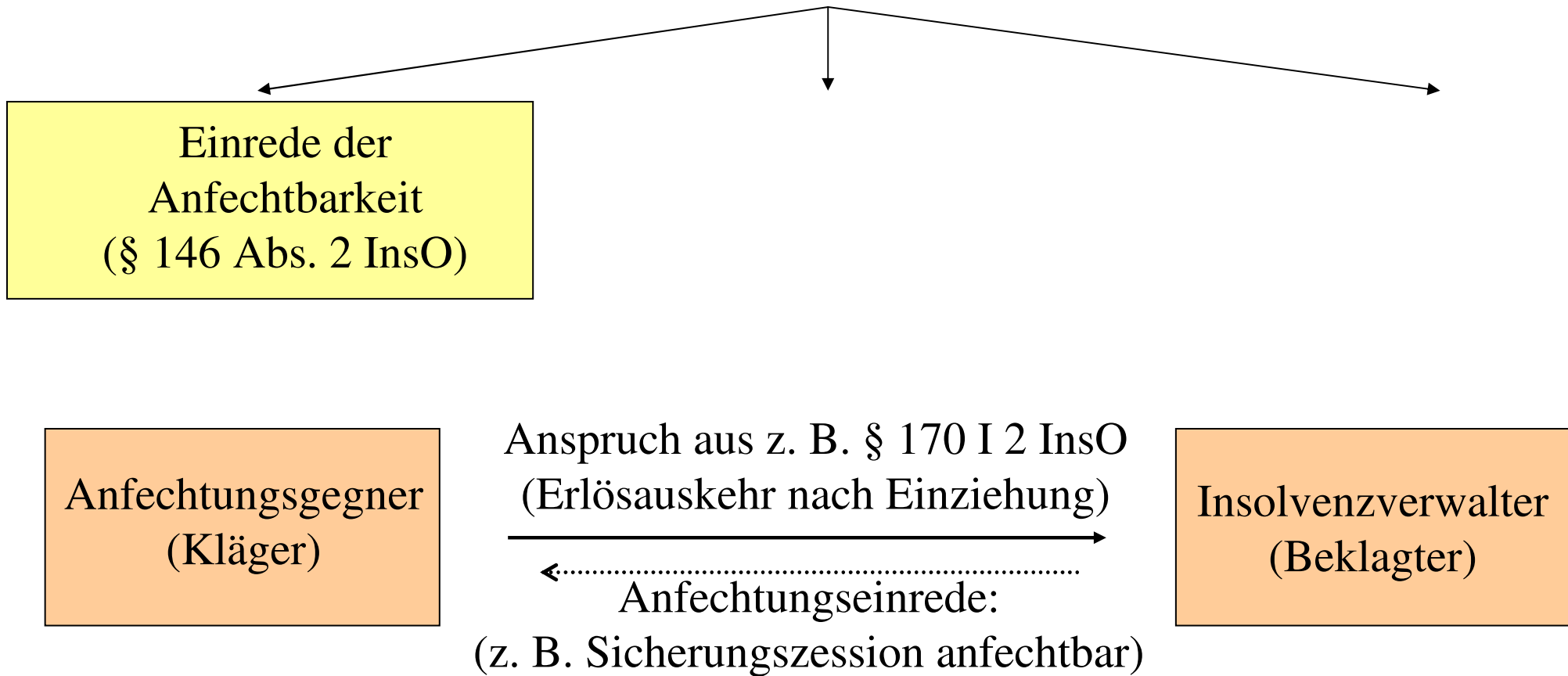
Kontokorrentverrechnung im Zeitablauf

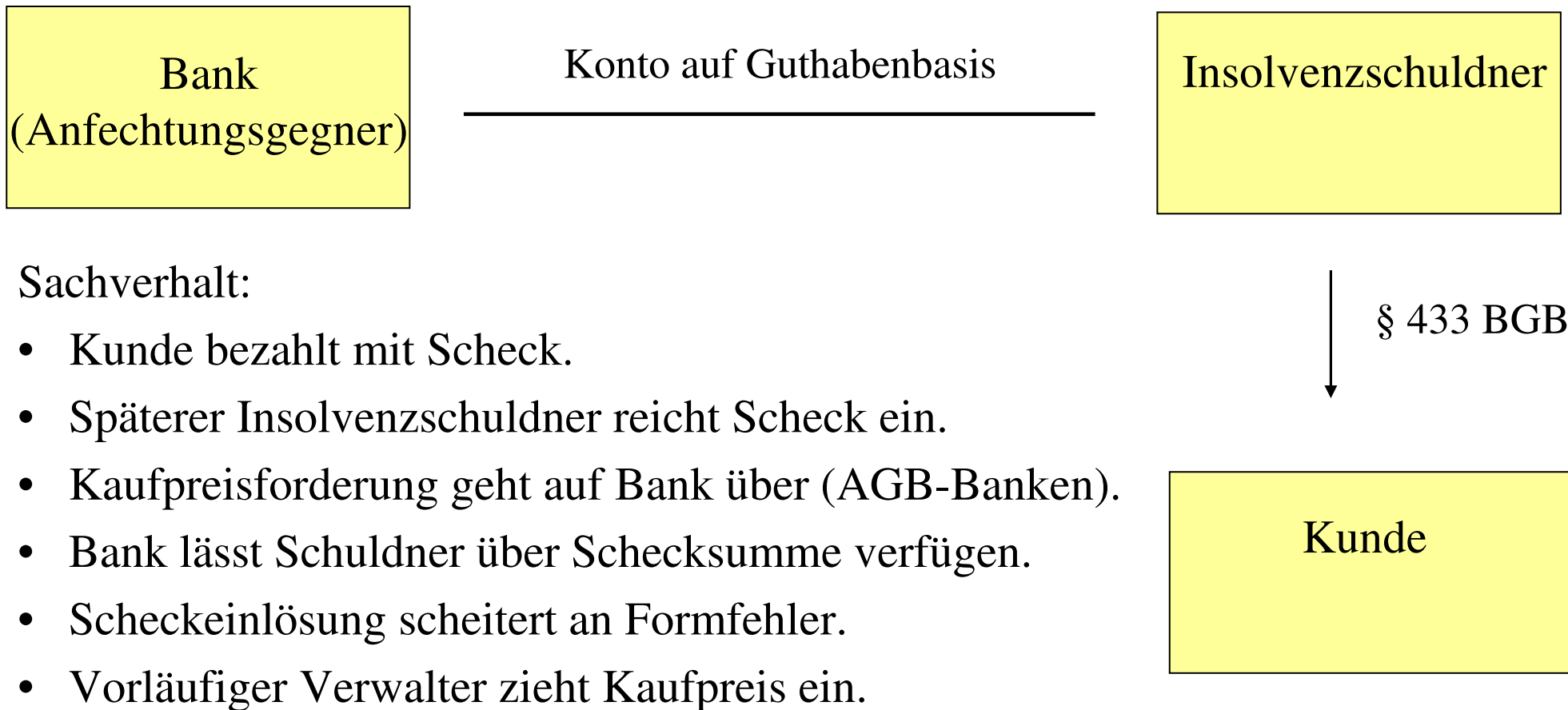


Wirkungen der Insolvenzanfechtung



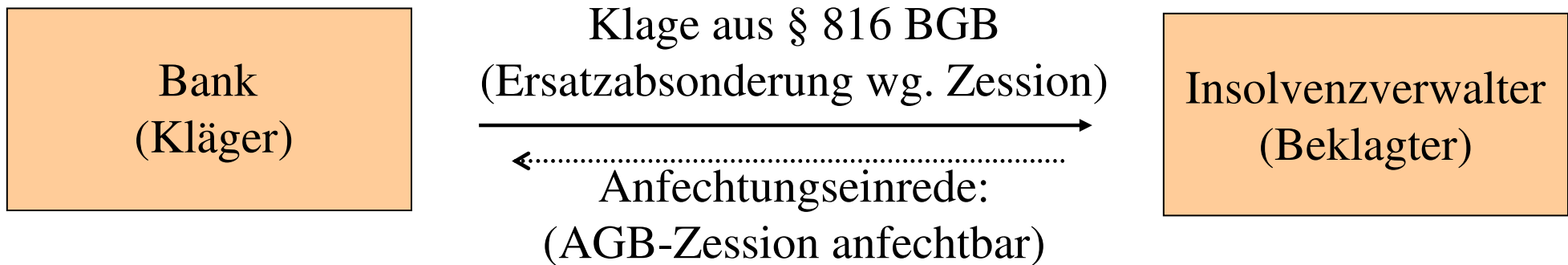
Wirkungen der Insolvenzanfechtung





Sachverhalt:

- Kunde bezahlt mit Scheck.
- Späterer Insolvenzschildner reicht Scheck ein.
- Kaufpreisforderung geht auf Bank über (AGB-Banken).
- Bank lässt Schuldner über Schecksumme verfügen.
- Scheckeinlösung scheitert an Formfehler.
- Vorläufiger Verwalter zieht Kaufpreis ein.



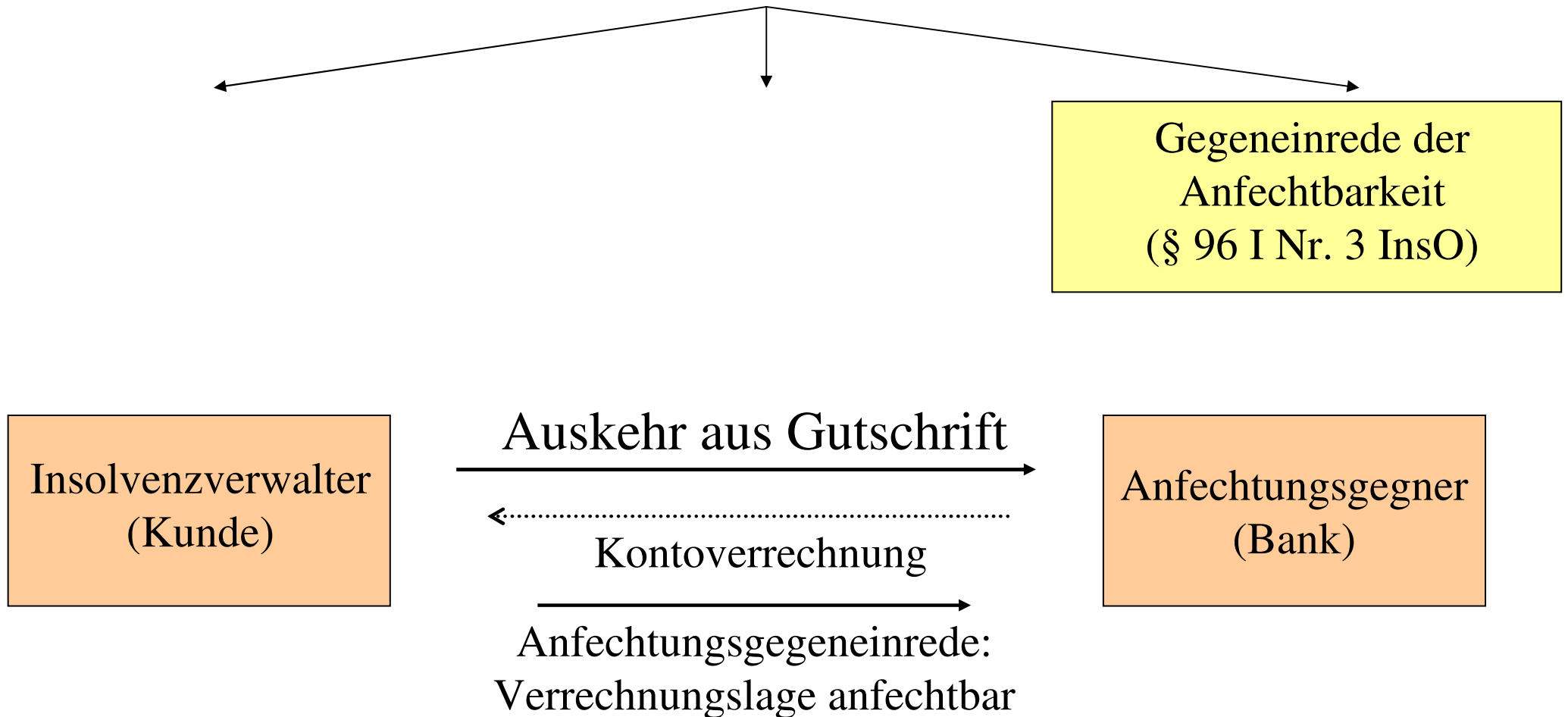
Entscheidung: Klage wird abgewiesen, da:

I. Zwar war Bank als Forderungsinhaberin Berechtigter.

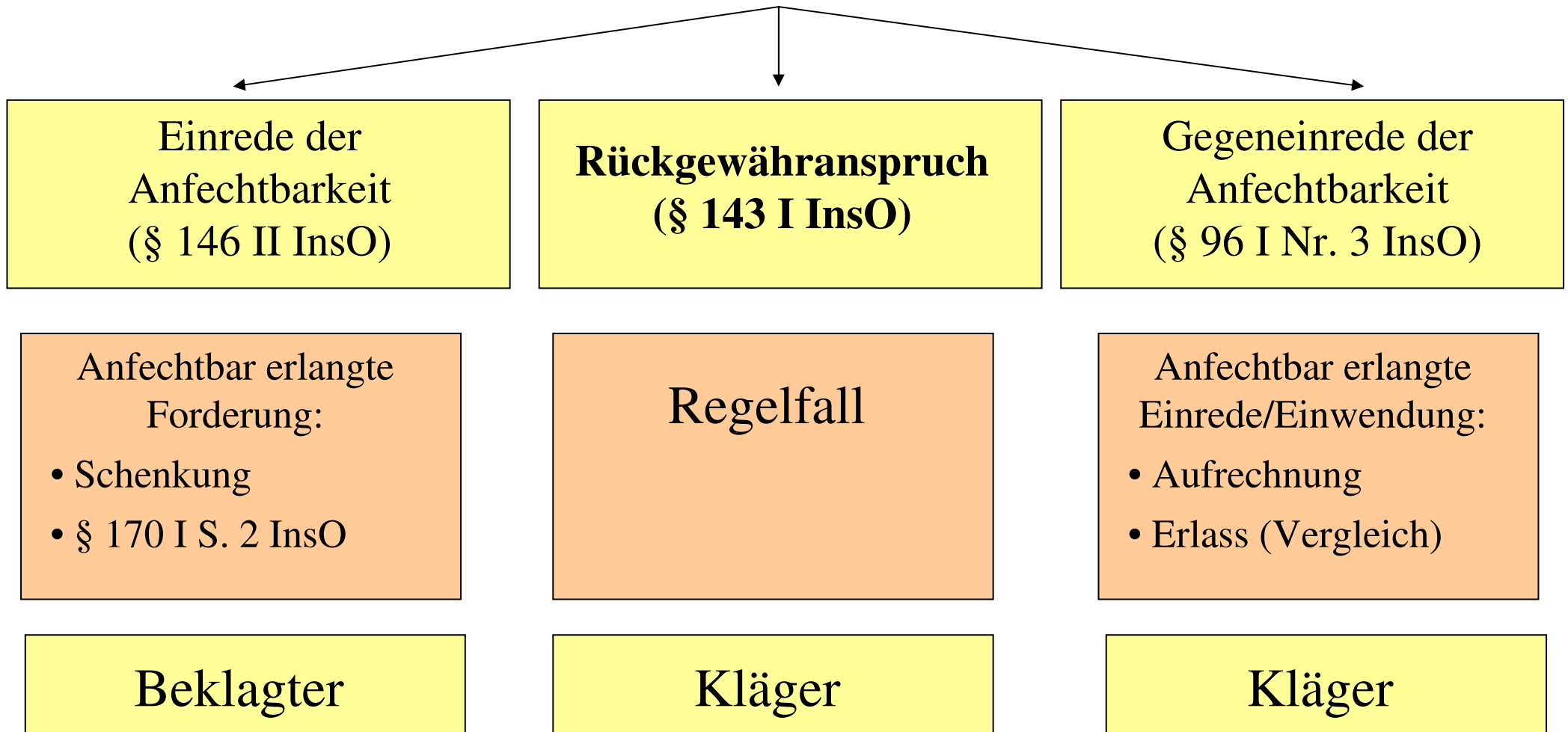
II. Aber Forderungserwerb war nach §§ 129, 131 InsO anfechtbar:

1. Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung, § 129 InsO.
2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO.
3. § 142 InsO ist auf inkongruente Deckung nicht anwendbar.

Wirkungen der Insolvenzanfechtung



Drei Wirkungen der Insolvenzanfechtung



Insolvenzverwalter kann eingegangenen Betrag (Gutschrift) ungeachtet möglicher Gegenforderungen verlangen, wenn

1. Verrechnungslage vor Insolvenzeröffnung herbeigeführt,
2. Gläubigerbenachteiligung,
3. Anfechtungsgrund:
 - Deckungsanfechtung:
 - Inkongruente Deckung, § 131,
 - Kongruente Deckung, § 130
 - Vorsatzanfechtung, § 133 Abs. 1.
4. Kein Anfechtungsausschluss durch Bargeschäft (§ 142).

§ 131 Abs. 1 InsO

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, **die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,**

1. wenn die Handlung **im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach** diesem Antrag vorgenommen worden ist,

2. wenn die Handlung innerhalb **des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag** vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung **zahlungsunfähig** war oder

3. wenn die Handlung innerhalb **des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag** vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung **bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.**

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

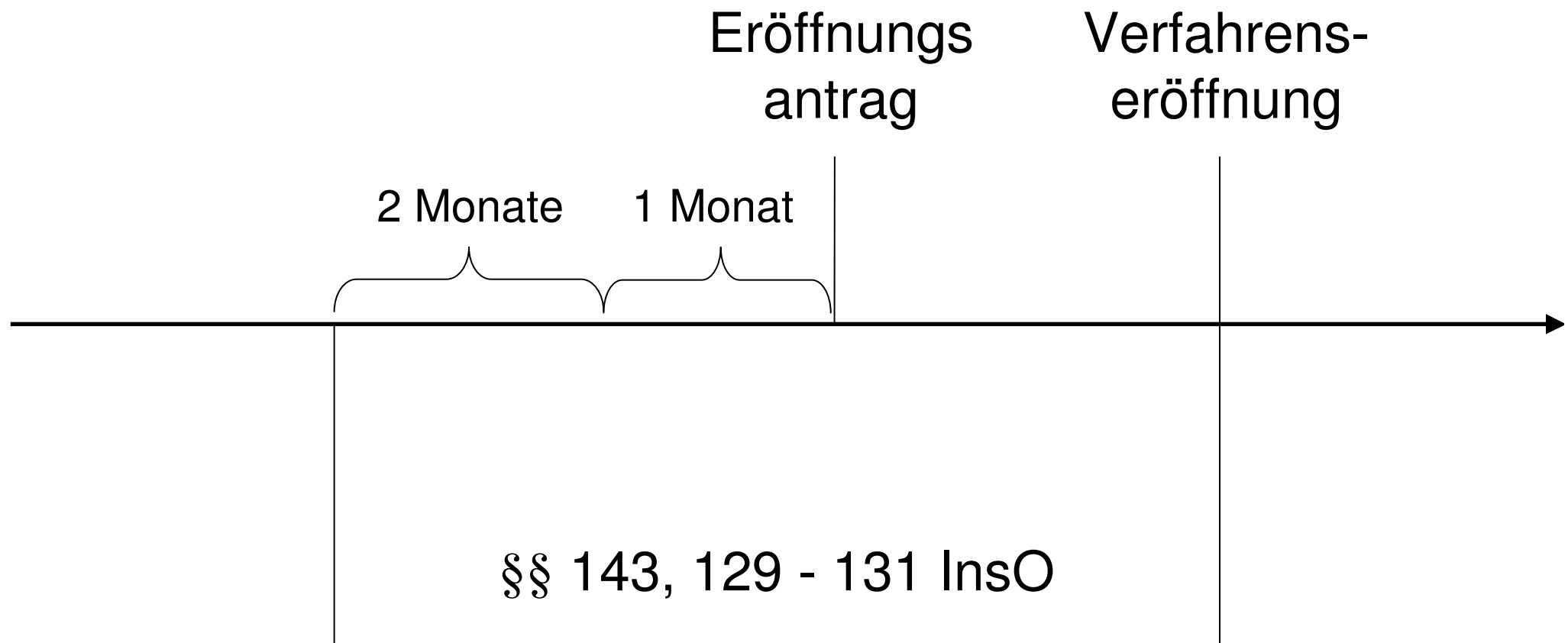
1. wenn sie in den letzten drei Monaten **vor dem Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner **zahlungsunfähig** war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit **kannte** oder

2. wenn sie **nach dem Eröffnungsantrag** vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die **Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte**.

(...)

- Inkongruent (§ 131 InsO)
- Begriff
 - Deckung,
 - die Gläubiger nicht zu beanspruchen hat.
- Wertung
 - Geringere Schutzbedürftigkeit des Gläubigers
 - Anfechtbarkeit knüpft allein an **objektive Umstände** an.
- Kongruent (§ 130 InsO)
- Begriff
 - Deckung
- Wertung
 - Höhere Schutzbedürftigkeit des Gläubigers
 - Anfechtbarkeit knüpft an **Kenntnis des Gläubigers** an.

Zeitraum der Deckungsanfechtung



- BGH ZIP 2005, 494 : Inkongruenz der zwangsvollstreckungsbedingten Deckungen.
- BGH ZIP 2002, 812: Inkongruenz des Pfandrechts nach AGB-Banken.
- BGH ZIP 2005, 992: Kongruenz gesetzlicher Pfandrechte.
- BGH ZIP 2005, 769; 2007, 1162: Inkongruenz der Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB.

Steht das Konto im Soll (debitorisches Konto), fragt sich ob Bank Anspruch auf Verrechnung mit eingehenden Gutschriften hat. Dabei ist zu unterscheiden:

- Anspruch der konkreten Art und Weise nach, etwa
 - Bareinzahlung
 - Überweisung
 - Scheckzahlung
- Anspruch zur konkreten Zeit (Fälligkeit).

BGH erklärt **Einreichung** von Kundenschecks der Art nach für **inkongruent** (aA MüKo/*Kirchhof*, InsO, 2. Aufl. 2008, § 131 Rz. 18):

Die Gewährung von **Kundenschecks** bildet im nicht bankmäßigen Geschäftsverkehr im Gegensatz zur Zahlung mit eigenen Schecks regelmäßig eine **inkongruente** Erfüllungshandlung, weil der Gläubiger auf diese Art der Erfüllung keinen Anspruch hat (BGHZ 123, 320, 324 f). [...] Dieselben Grundsätze gelten im **bankmäßigen Verkehr**, wenn mit dem Einzug der Schecks und der Verrechnung der Schecksummen eine gegenüber der Bank bestehende Verbindlichkeit getilgt werden soll.

Kongruenz hängt unabhängig von Grund für Gutschrift stets davon ab, ob Bank **Rückzahlung des Kredits verlangen** kann, folglich gilt:

- Inkongruente Deckung
 - Kein Überschreiten der Kreditlinie und
 - Keine Kündigung des Kredits.
 - Irrelevant: Kontosperr!
- Kongruente Deckung
 - Überschreiten der Kreditlinie oder
 - Gekündigter Kredit.

- Hat der Schuldner einen ungekündigten Kontokorrentkredit nicht ausgeschöpft, führen in kritischer Zeit eingehende, dem Konto gutgeschriebene Zahlungen, denen keine Abbuchungen gegenüberstehen, infolge der damit verbundenen Kredittilgung zu einer inkongruenten Deckung zugunsten des Kreditinstituts.
- Die Kongruenz der Kredittilgung kann entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung nicht aus einer Verrechnungsbefugnis der Beklagten hergeleitet werden.

- Ein Anspruch der Bank, Gutschriften mit dem Saldo eines debitorisch geführten Girokontos zu verrechnen und insoweit ihre eigene Forderung zu befriedigen, besteht nur dann, wenn sie zum jeweiligen Zeitpunkt der Verrechnung **Rückzahlung des Kredits** verlangen kann. **Fehlt es an einer Kündigung, so ist dies nur der Fall, wenn gar kein Kreditvertrag geschlossen worden ist.**
- Allerdings kann auch eine **Überziehung vertraglich vereinbart werden**, mit der Folge, daß ein fälliger Anspruch der Bank erst nach Kündigung entsteht (BGH 118, 126, 129 f; 138, 40, 47). Eine solche Vereinbarung kann auch **konkludent** zustande kommen (BGH WM 1999, 1577, 1578 m.w.N.). Fehlt es hingegen an einer Vereinbarung, wird die Überziehung aber dennoch nicht sogleich zurückgefordert, so liegt eine bloße Duldung vor, die dem Kunden kein Recht zur Inanspruchnahme der Kreditsumme gibt. Vielmehr kann die Bank Rückzahlung verlangen, ohne zuvor kündigen zu müssen (BGHZ 73, 207, 209).

„Kontosperre“:

Setzt ein Kreditinstitut eine Frist zur Rückführung eines ausgereichten Kontokorrent-Kredits, so stellt die Rückführung des Kredits vor Fristablauf auch dann eine inkongruente Befriedigung dar, wenn das Kreditinstitut gleichzeitig ankündigt, weitere Belastungen schon sofort nicht mehr zuzulassen.

- Selbstständig anfechtbar als eine die Deckung ermöglichende Rechtshandlung.
- Streitig, ob
 - Kongruente Deckung (wg. Kündigungsvoraussetzungen) oder
 - Inkongruente Deckung (mangels Anspruch),
 - Jedoch geringe Relevanz wg. § 130 Abs. 2 InsO
- Relevante Unterscheidung:
Ist die Kreditkündigung erfolgt bereits
 - vor Dreimonatzeitraum (Krise) oder
 - mehr als 1 Monat vor Antrag und vor Zahlungsunfähigkeit.

- Wird eine Darlehensforderung in kritischer Zeit infolge einer anfechtbaren **Kündigung des Schuldners** fällig, erlangt der Gläubiger durch die anschließende Tilgung der sonach fälligen Verbindlichkeiten eine inkongruente Deckung.
- Wird die Fälligkeit des Darlehens innerhalb der kritischen Zeit durch eine **Rechtshandlung des Schuldners** - sei es eine Kündigung oder die Mitwirkung an einer Vertragsaufhebung - herbeigeführt, so liegt eine inkongruente Deckung vor. Die Kündigung selbst bildet eine anfechtbare, die Befriedigung erst ermöglichende Rechtshandlung.

Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

„Hausbank ist Insider“:

- BGH ZIP 2000, 1016: Sperre des Hauptgeschäftskontos.
- BGH ZIP 2001, 524: Kündigung aller Kredite zur sofortigen Rückzahlung.
- BGH ZIP 2002, 228: Nicht eingelöste Schecks.
- KG ZInsO 2004, 394: Mehrere erfolglose Pfändungsversuche.

- **Leitsatz:** Zu der Kenntnis eines Bauleiters von der Zahlungseinstellung des Arbeitgebers, der durch die angefochtenen Lohnzahlungen die bestehenden mehr als halbjährigen Lohnrückstände nur zu einem geringen Teil ausgeglichen hat.
- Rz. 11: Danach kommt es entscheidend darauf an, **ob der Insolvenzgläubiger die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt.** Dann kann sich der Insolvenzgläubiger nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er den an sich zwingenden Schluss von den Tatsachen auf den Rechtsbegriff der Zahlungsunfähigkeit selbst nicht gezogen hat.

BGH 8.10.2009 - IX ZR 173/07

ZIP 2009, 2253 Rz. 11 zu § 133 Abs. 1 InsO

- Rz. 8: Insoweit können die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Vorsatzanfechtung, bei denen es sich um innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen handelt, regelmäßig nur **mittelbar aus objektiven Tatsachen** hergeleitet werden.
- Rz. 10: Es genügt daher, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Beurteilung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt.
- Rz. 11: Werden die Verbindlichkeiten des Schuldners bei dem späteren Anfechtungsgegner über einen **längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen** und ist diesem den Umständen nach bewusst, dass es noch **weitere Gläubiger** mit ungedeckten Ansprüchen gibt, begründet dies ein Beweisanzeichen im Sinne eines Erfahrungssatzes.

- Anwendbarkeit:

Problem: Geltung bei „inkongruenten“ Deckungen?

- Voraussetzungen:

- Austausch gleichwertiger Leistungen,
- Enger zeitlicher Zusammenhang.

- Rechtsfolge:

Anfechtungsvolumen.

- Prämisse des BGH:
 - Inkongruente Deckungen, d. h.
 - kein Überschreiten der Kreditlinie oder
 - kein gekündigter Kredit
 - können kein Bargeschäft darstellen.
- Lösung:
 - Bank verhalte sich vertragsgemäß, wenn sie die Kreditlinie offen halte und Verfügungen zulasse.
 - Soweit „vertragsgemäßes Verhalten“ der Bank vorliege, sei Bargeschäftseinwand möglich.

2. Verrechnungen im Kontokorrent sind kongruent, soweit die Bank ihren Kunden (späteren Insolvenzschuldner) vereinbarungsgemäß wieder über die Eingänge verfügen läßt, insbesondere eine Kreditlinie offen hält. Ob der Kunde sie voll ausnutzt, ist unerheblich.
4. Stellt eine Bank Zahlungseingänge ins Kontokorrent ein, kann in dem Umfang ein unanfechtbares Bargeschäft vorliegen, in dem sie ihren Kunden (Schuldner) wieder über den Gegenwert verfügen läßt. Ob der Schuldner den vereinbarten Kreditrahmen voll ausnutzt, ist grundsätzlich unerheblich.

- Austausch gleichwertiger Gegenleistung
 - Gleich ob Kreditrahmen bereits ausgeschöpft,
 - Gleich ob andere Aufträge zurückgewiesen werden.
- Enger zeitlicher Zusammenhang
 - BGH ZIP 1999, 665: Reihenfolge der Leistungen irrelevant.
 - Zeitraum
 - Vereinbarter Rechnungsabschluss irrelevant.
 - Zwei Wochen jedenfalls hinreichend (BGH ZIP 2004, 1464),
 - Mag sich im Einzelfall auf 1 Monat ausdehnen (offen).
- Verknüpfung durch Parteivereinbarung:
BGH ZIP 1999, 665: Kontokorrentabrede.

Das Kreditinstitut erfüllt seine **gleichwertige Pflicht** aus dem Kontokorrentvertrag regelmäßig schon, wenn es den Schuldner innerhalb des Kreditrahmens vereinbarungsgemäß wieder verfügen läßt (MünchKomm-InsO/Kirchhof, § 142 Rn. 13; s.o. 2 b). § 142 InsO stellt auf eine objektive Gleichwertigkeit ab (amtliche Begründung der Bundesregierung zu § 161 des Entwurfs einer Insolvenzordnung, BT-Drucks. 12/2443 S. 167). Das Kreditinstitut handelt (...) nicht nur als Kreditgeber, wenn es dem Kunden eine Krediterhöhung gewährt, sondern auch insoweit, als es ihn **einen schuldrechtlich versprochenen Kredit tatsächlich ausnutzen läßt.**

Rechtsfolge: **Anfechtungsvolumen**

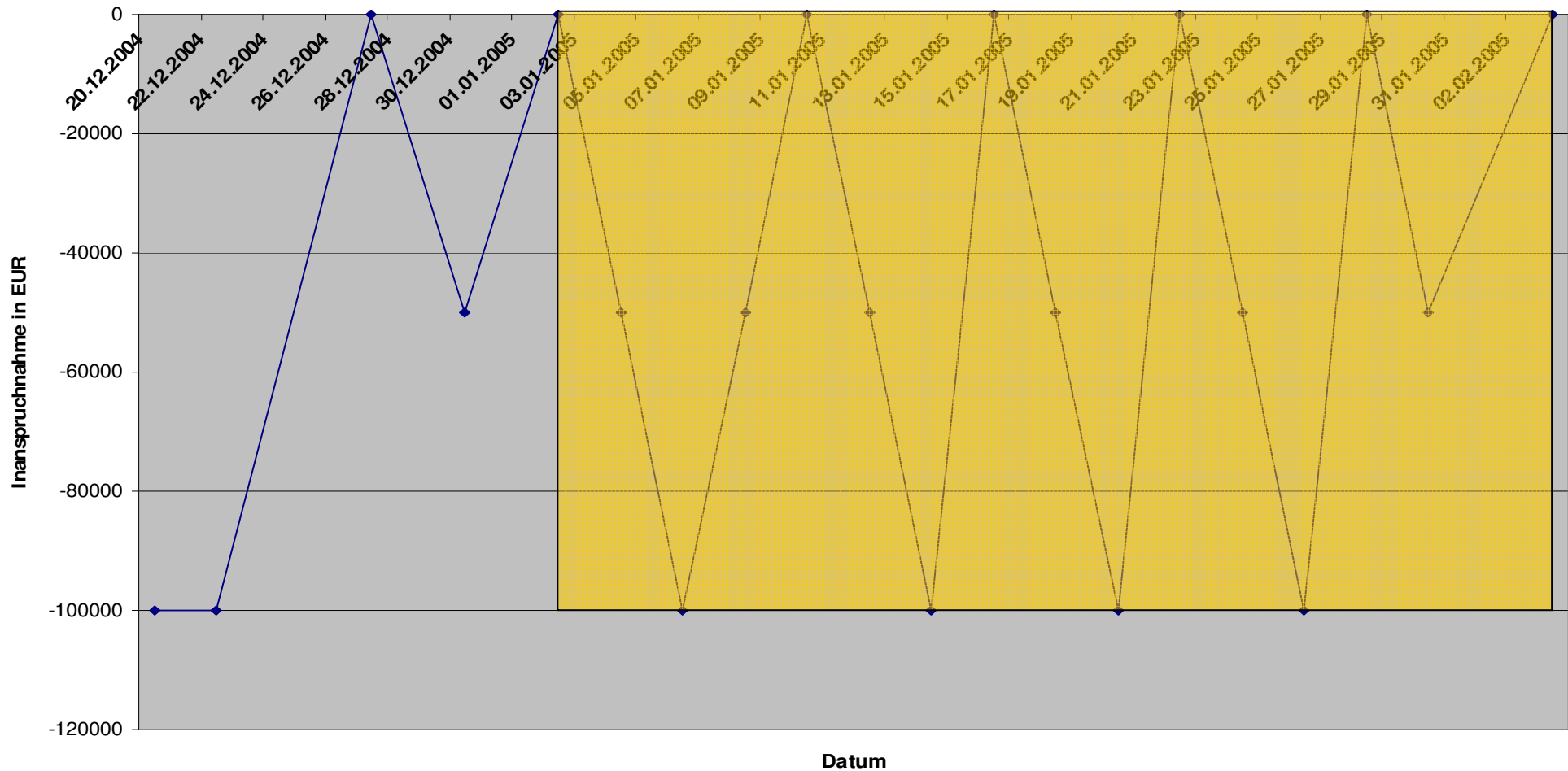
Für die Anfechtung der Rückführung eines Kontokorrentkredits kommt es auf den Betrag an, um den **die verrechneten Einzahlungen die berücksichtigungsfähigen Auszahlungen im Anfechtungszeitraum übersteigen**; der höchste erreichte Sollstand ist grundsätzlich unerheblich.

Vorliegend geht es indessen **nicht** um die **vertragskonforme Abwicklung** des Giroverkehrs durch die Verrechnung von Zahlungseingängen mit Zahlungsausgängen. **Den Zahlungseingängen zugunsten der Schuldnerin standen unstreitig keine Kontobelastungen infolge an Dritte bewirkter Überweisungen gegenüber.** Vielmehr hat die Beklagte sämtliche Zahlungseingänge mit eigenen gegen die Schuldnerin bestehenden Forderungen verrechnet. Demnach betrifft die Anfechtung in vollem Umfang die auf dem Konto der Schuldnerin eingegangenen Zahlungen, welche die Beklagte eigennützig zur Begleichung ihrer Kreditforderung verwendet hat.

- Um das Anfechtungsvolumen zu bestimmen, sind nur die Eingänge zu berücksichtigen, deren Verrechnung gläubigerbenachteiligende Wirkung äußert.
- Daran fehlt es, wenn verrechneter Anspruch aus Gutschrift wegen eines Sicherungsrechts ohnehin der Bank zustand (dazu sogleich!).

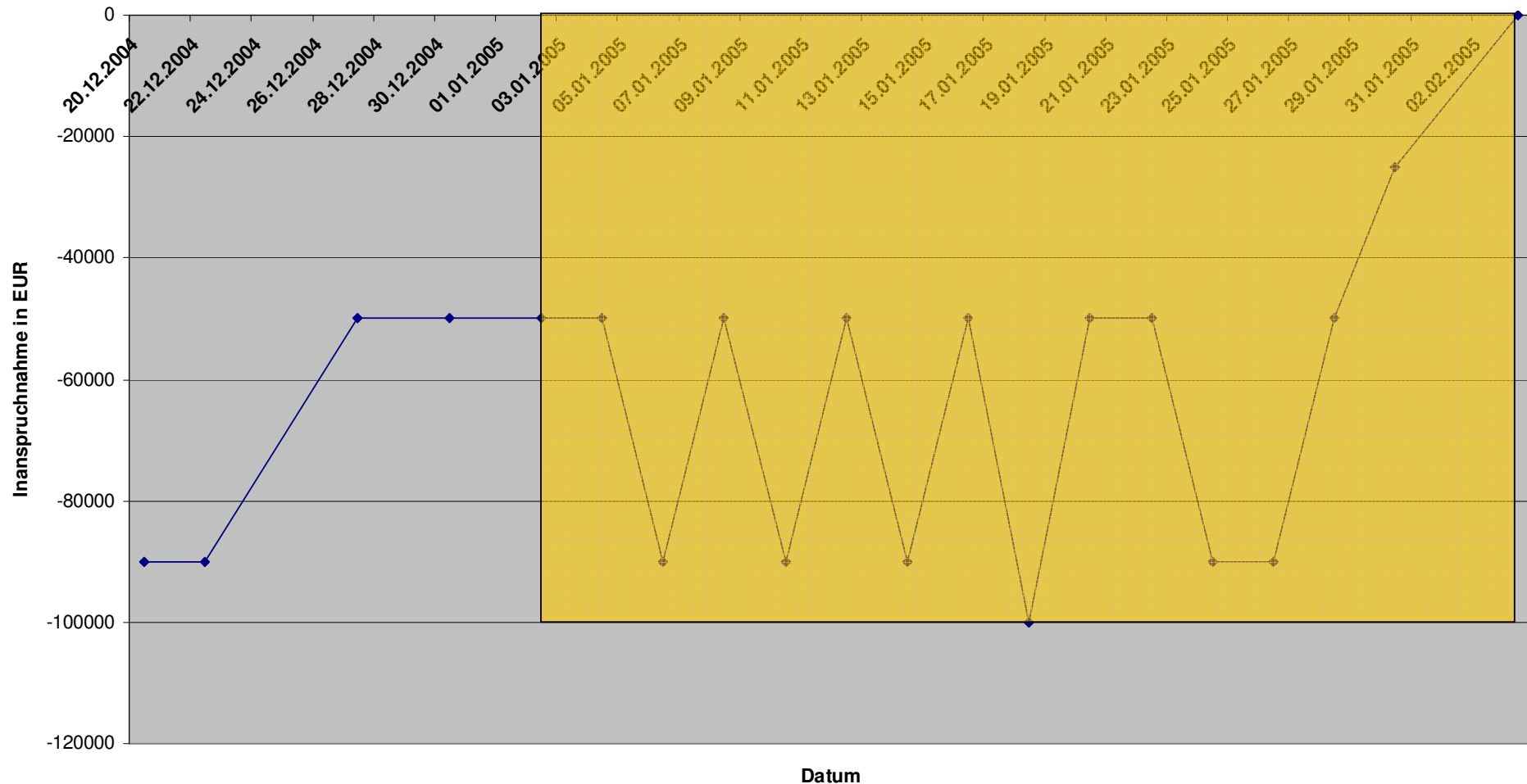
Kurvenbeispiel 1 (Grundfall)

Anfechtung nach § 131 Abs.1 Nr.1 InsO (Verrechnungen nach 02.01.05), KL 100 TEUR, Antragstellung 03.02.05, Inanspruchnahmesaldo per 02.01.05 0 TEUR; Auskehrungsvolumen 0 TEUR, da Bargeschäftseinwand hinsichtlich der späteren Verrechnungen.



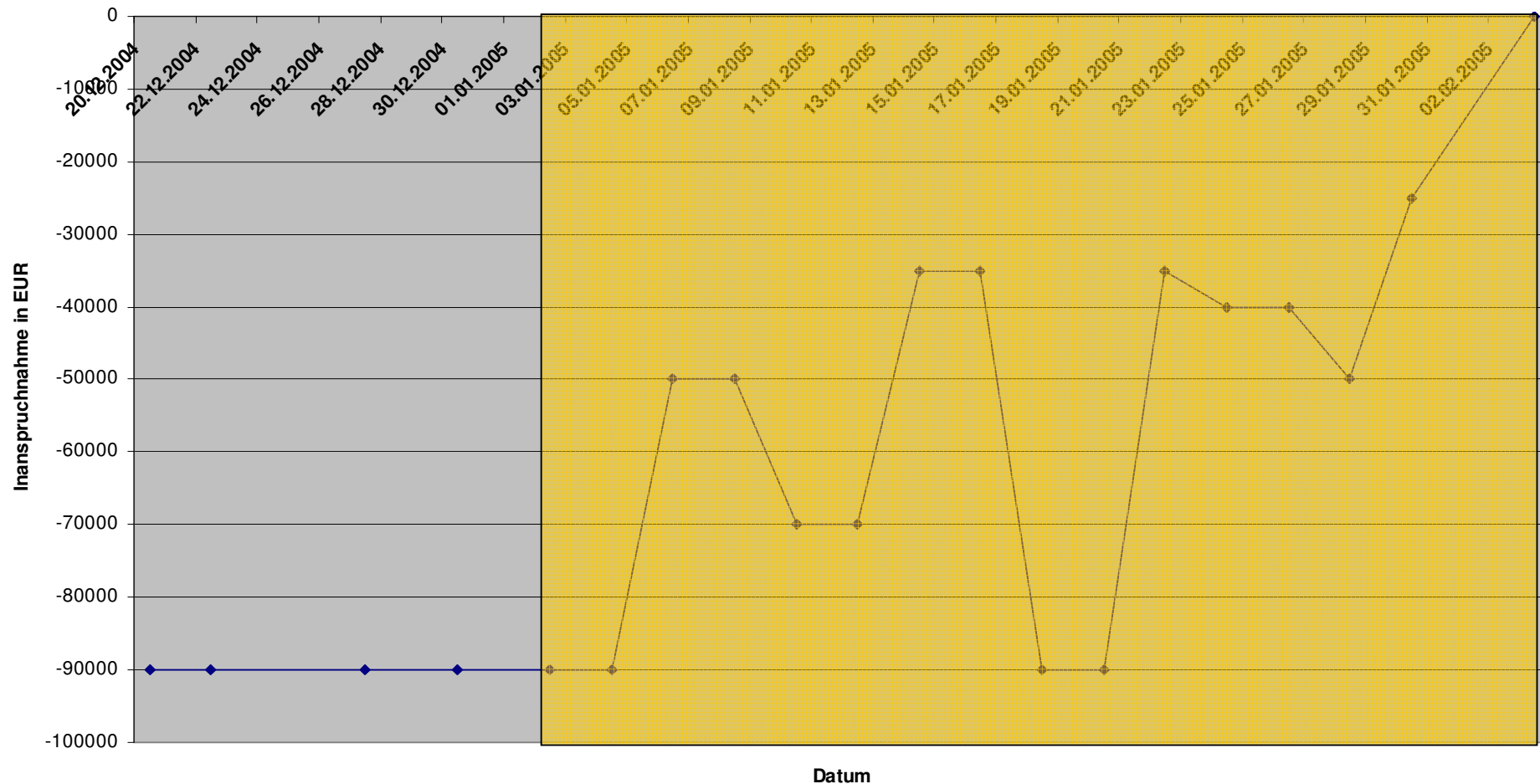
Kurvenbeispiel 2 (Grundfall)

Anfechtung nach § 131 Abs.1 Nr.1 InsO (Verrechnungen nach 02.01.05), KL 100 TEUR, Antragstellung 03.02.05, Inanspruchnahmesaldo per 02.01.05 50 TEUR; Auskehrungsvolumen 50 TEUR, da Bargeschäftseinwand hinsichtlich der späteren Verrechnungen.



Kurvenbeispiel 3 (Grundfall)

Anfechtung nach § 131 Abs.1 Nr.1 InsO (Verrechnungen nach 02.01.05), KL 100 TEUR, Antragstellung 03.02.05, Inanspruchnahmesaldo per 02.01.05 90 TEUR; Auskehrungsvolumen 90 TEUR.

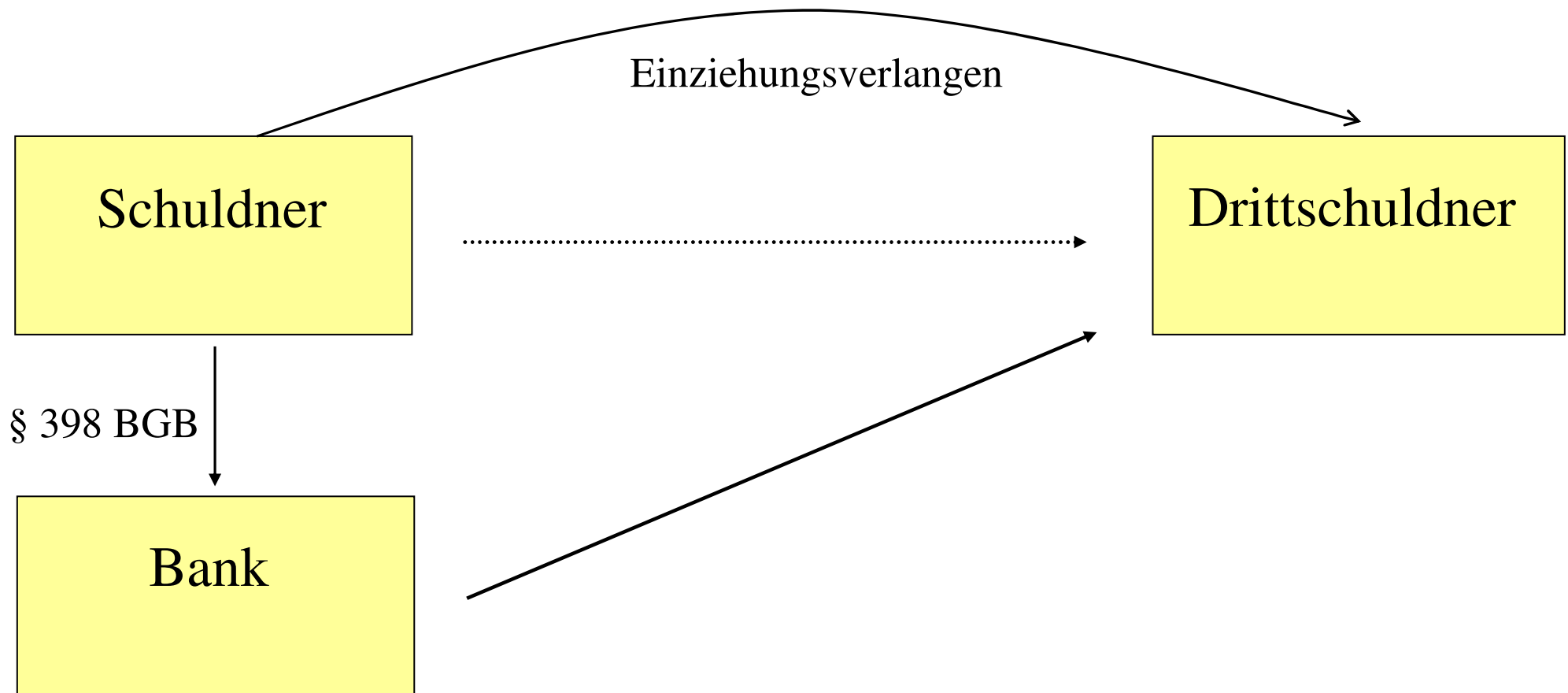


- (1) Die in den §§ 88, 130 bis 136 bestimmten Fristen beginnen mit dem **Anfang des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht eingegangen ist**. Fehlt ein solcher Tag, so beginnt die Frist mit dem Anfang des folgenden Tages.
- (2) Sind *mehrere Eröffnungsanträge* gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. Ein rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er mangels Masse abgewiesen worden ist.

Verrechnung bedeutet grundsätzlich
Gläubigerbenachteiligung, weil

- Anspruch aus Gutschrift gegen Bank nicht einziehbar ist,
- Bank wäre mit Gegenforderung nur quotaal befriedigt worden.

- Ausnahmsweise kann Gläubigerbenachteiligung entfallen, wenn verrechneter Anspruch aus Gutschrift wegen eines Sicherungsrechts ohnehin der Bank zustand.
- [Zwischenschritt: Bank hat Pfandrecht nach § 14 I 2 AGB-Bk an Gutschriftforderung („Pfandrecht an eigener Schuld“), das aber zeitgleich mit Verrechnungslage entsteht, so dass Pfandrecht gleichfalls anfechtbar sein kann.]
- Maßgeblich: Stand Bank an eingezogener Forderung ein Sicherungsrecht zu?
 - Sicherheitenkette (unmittelbare Einziehung ohne Untergang).
 - Anfechtungsfreies Sicherungsrecht.



- Drittschuldner zahlt an Bank.
- Drittschuldner zahlt auf Konto des Schuldners bei Bank.
- Drittschuldner zahlt auf sonstiges Konto des Schuldners und Schuldner leitet Geld an Bank weiter.
 - Schuldner ist einziehungsbefugt.
 - Schuldner ist nicht einziehungsbefugt.

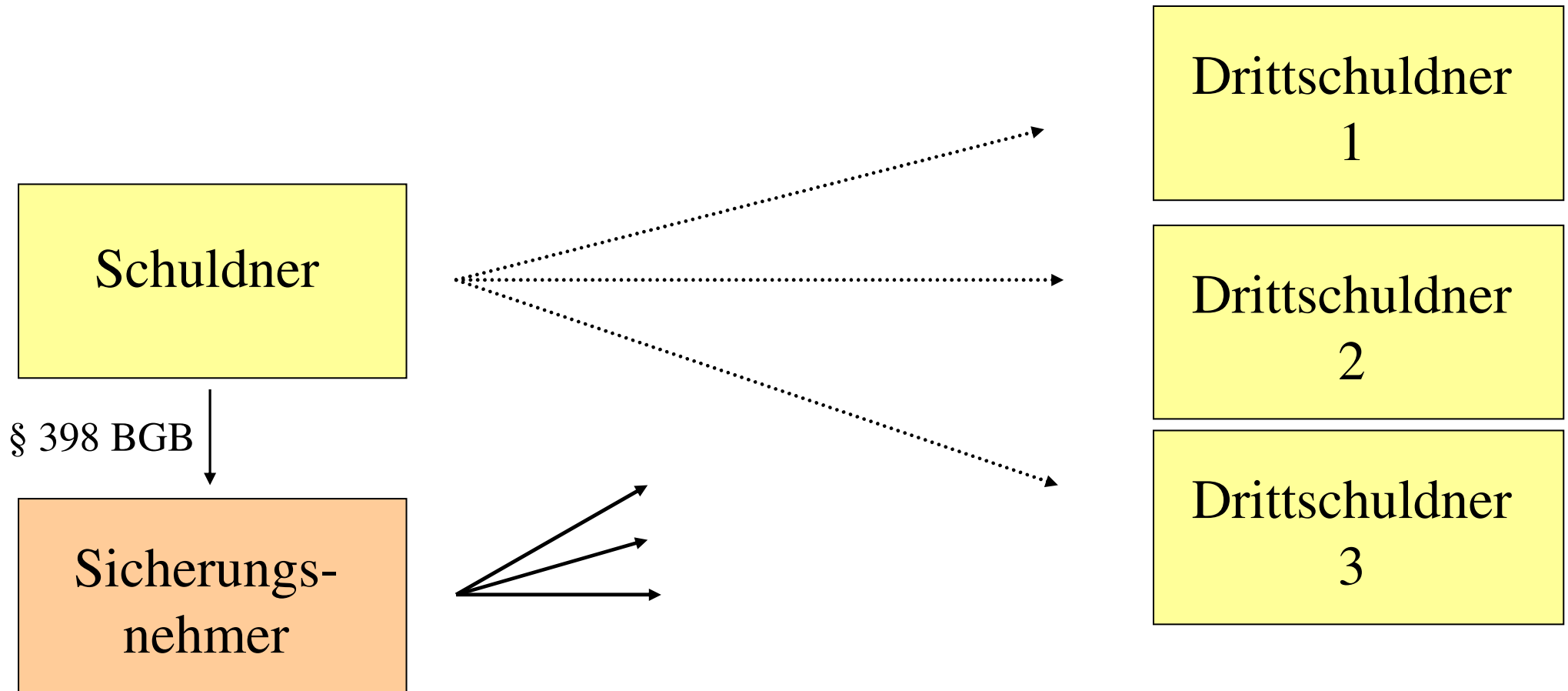
Hat der Sicherungsnehmer die dem Schuldner erteilte Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, so benachteiligt die Weiterleitung der auf dem Schuldnerkonto eingegangenen Erlöse der wirksam erfüllten Forderungen an den Sicherungsnehmer die Gesamtheit der Gläubiger.

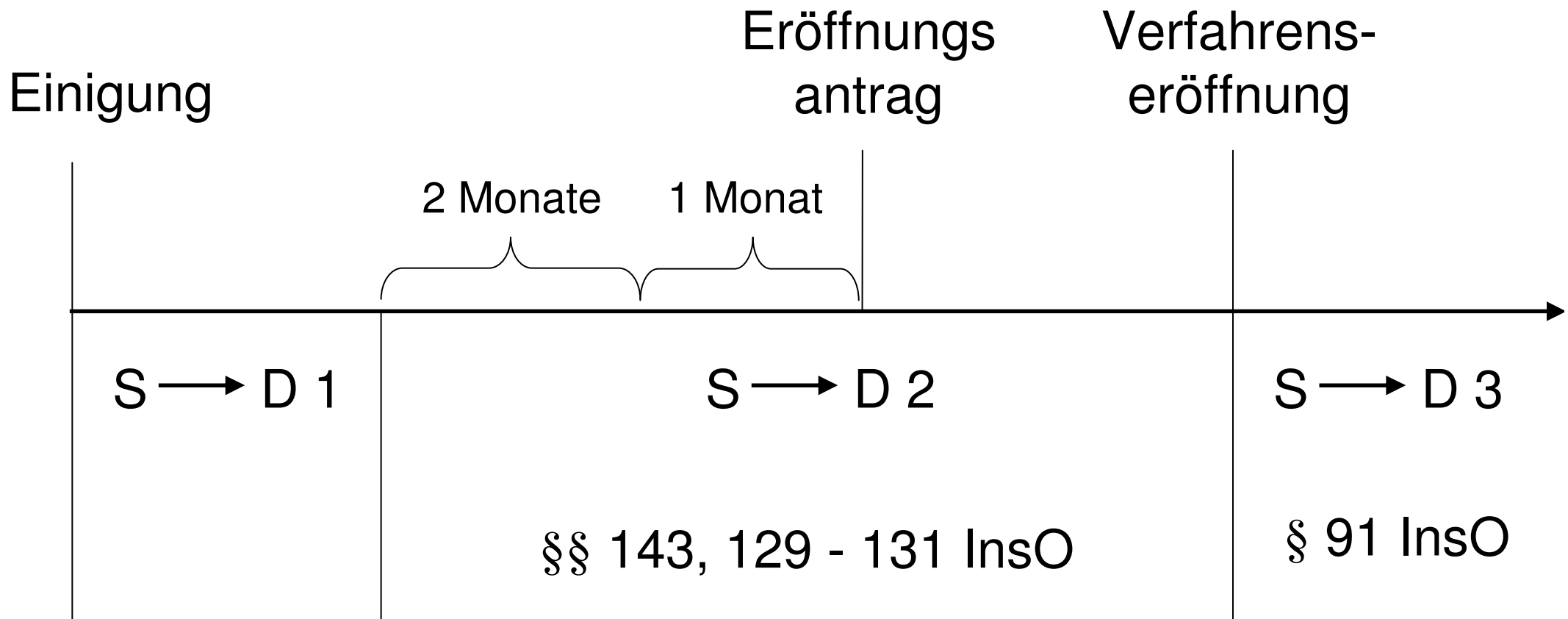
Hat der spätere Schuldner eine Forderung sicherungshalber an ein Kreditinstitut abgetreten, werden die Insolvenzgläubiger regelmäßig benachteiligt, wenn der Schuldner den zunächst von ihm vereinnahmten Betrag an das Kreditinstitut überweist. Anders verhält es sich, wenn dieses ein Ersatzabsonderungsrecht erworben hat.

- Zahlung an Bank:
(-) Erlös statt Forderung.
- Zahlung auf Konto bei Bank:
(-) Sicherheitentausch: AGB-Pfandrecht statt Forderung.
- Zahlung an berechtigten Schuldner
(+) zwischendurch war Erlös im freien Vermögen des Schuldners.
- Zahlung an nicht berechtigten Schuldner
(?) Keine Benachteiligung, wenn Sicherheitentausch
Forderung – Ersatzabsonderungsrecht – Erlös.

- Sicherungsrecht bei Scheckeinreichung an Scheck und zugrunde liegender Forderung, AGB-Banken,
- Globalzession,
- Sicherheitenpool.

Die **Sicherungsabtretung** der einem **Scheck** zugrunde liegenden Forderung an die den Scheck einziehende Bank ist als **inkongruente Sicherung** anfechtbar.





Zur Sicherungszession von Forderungen:

Die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren hindert den Erwerb einer zuvor abgetretenen, erst nach Anordnung entstandenen Forderung des Insolvenzschuldners nicht (Anschluss an BGHZ 135, 140).

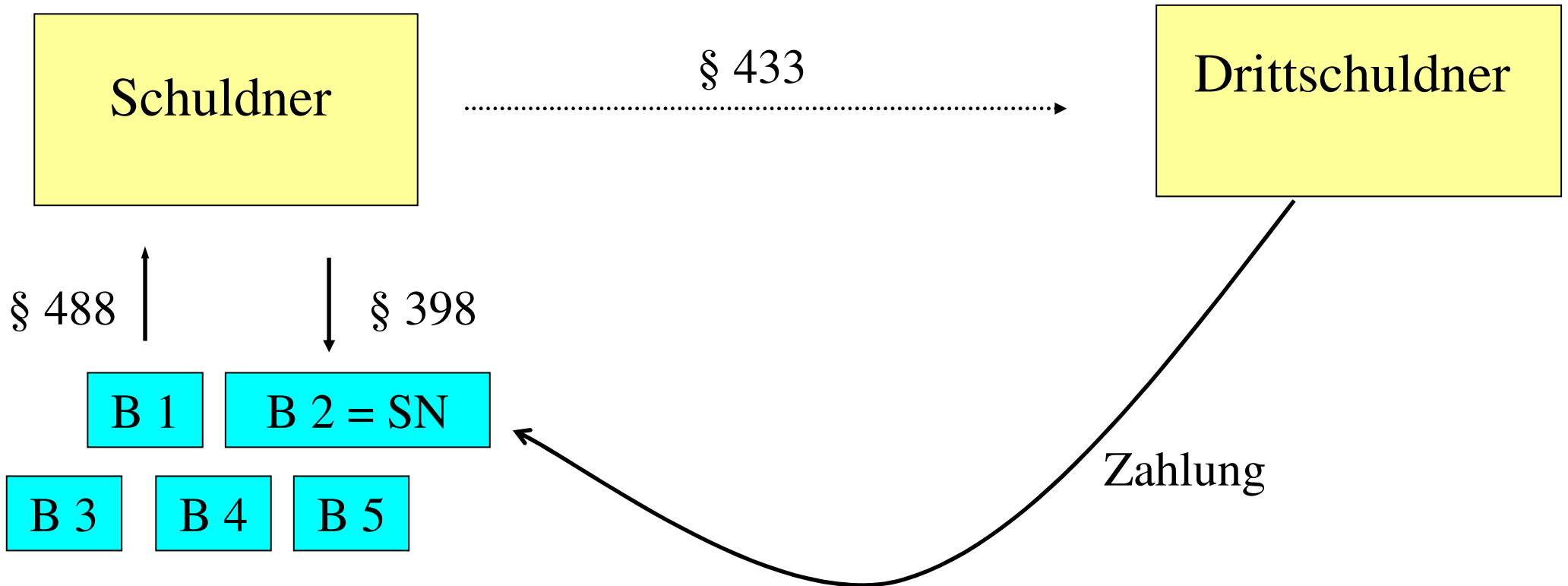
Bedenke: § 24 InsO verweist **nicht** auf § 91 InsO!

Hat Globalzessionar Sicherungsrecht an in der Krise entstandenen Forderungen anfechtbar nach §§ 143, 129 ff. InsO erworben?

1. Gläubigerbenachteiligung
(+) Kürzung der Masse um zederte Forderung
2. Kein Bargeschäft (§ 142 InsO)
(?) Keine rechtsgeschäftliche Verknüpfung
3. Anfechtungsgrund
(?) nach Maßgabe der Deckungsanfechtung, §§ 130 f. InsO

1. Globalzessionsverträge sind auch hinsichtlich der zukünftig entstehenden Forderungen grundsätzlich nur als **kongruente Deckung** anfechtbar.
2. Das **Werthaltigmachen zukünftiger Forderungen** aus Globalzessionen ist als selbstständige Rechtshandlung **anfechtbar**, wenn es dem Vertragsschluss zeitlich nachfolgt; insoweit handelt es sich ebenfalls um eine **kongruente Deckung**, wenn dies für das Entstehen der Forderung zutrifft.
3. Die Insolvenzanfechtung von global abgetretenen, zukünftig entstehenden Forderungen scheitert grundsätzlich **nicht** am Vorliegen eines **Bargeschäfts**.

Skizze „Sicherheitenpool“



„Sicherheitenpool“

1. Ein "Sicherheitenpoolvertrag", nach dem die einbezogenen Sicherheiten jeweils auch für die anderen am Pool beteiligten Gläubiger zu halten sind, begründet in der Insolvenz des Sicherungsgebers auch dann kein Recht dieser weiteren Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung, wenn der Sicherungsgeber dem Vertrag zugestimmt hat.
2. Die Verrechnung einer Gutschrift mit dem negativen Saldo eines Kontokorrentkontos stellt auch dann eine Benachteiligung einer Gesamtheit der Gläubiger dar, wenn die Gutschrift aus der Zahlung auf eine sicherungshalber an eine andere Bank abgetretene Forderung stammt und diese Bank die ihr gestellten Sicherheiten aufgrund eines "Sicherheitenpoolvertrags" auch treuhänderisch für die kontoführende Bank zu halten hat.

Insolvenzverwalter kann eingegangenen Betrag (Gutschrift) ungeachtet möglicher Gegenforderungen verlangen, wenn

1. Verrechnungslage vor Insolvenzeröffnung herbeigeführt,
2. Gläubigerbenachteiligung,
3. Anfechtungsgrund:
 - Inkongruente Deckung, § 131 (Bank keinen Anspruch auf Kreditrückführung),
 - Kongruente Deckung, § 130 (Kredit gekündigt oder Kreditrahmen überschritten).
4. Anfechtungsausschluss durch Bargeschäft (§ 142), soweit Eingänge durch Ausgänge kompensiert werden.

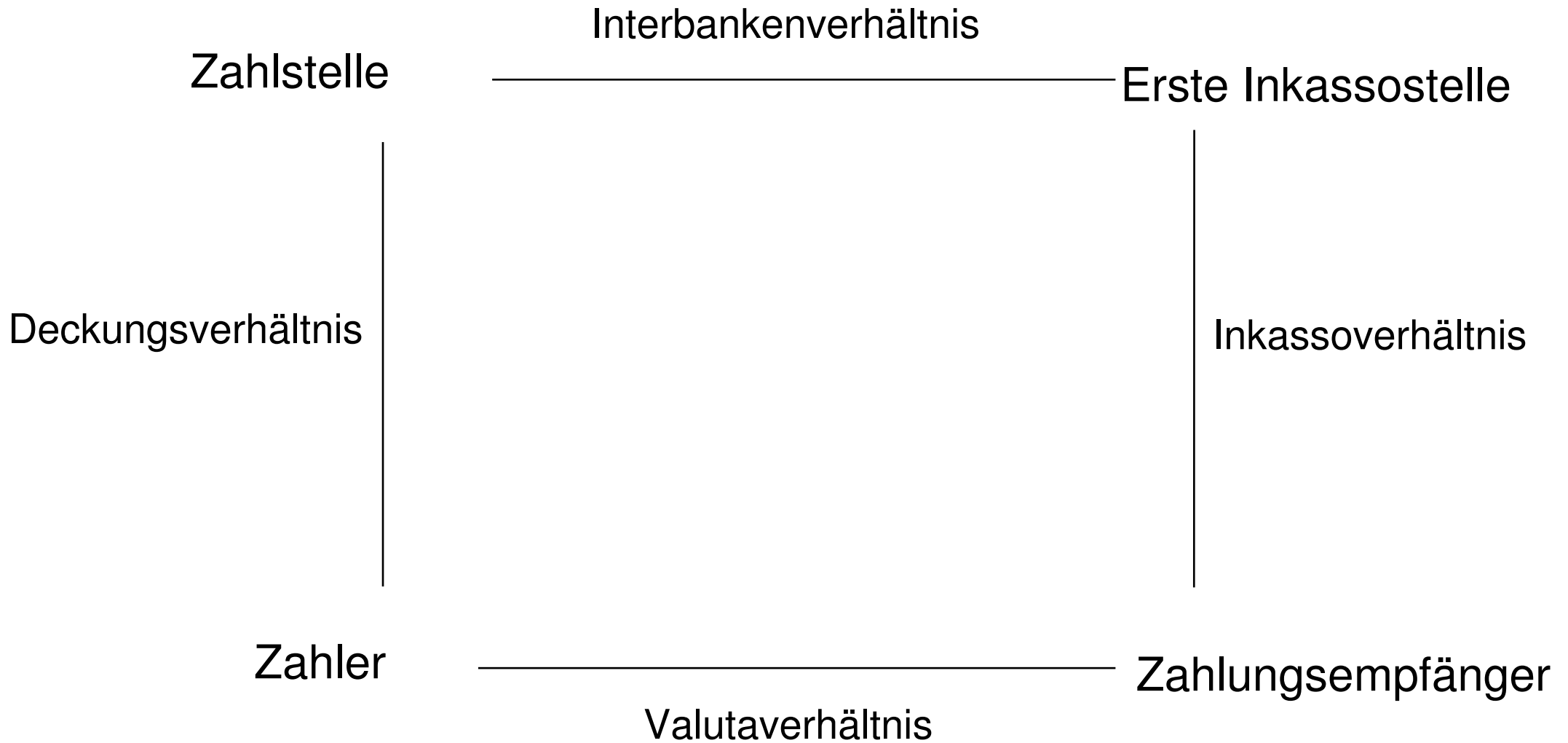
I. Grundlagen

II. Einzugsermächtigungslastschrift

III. Insbesondere: Gläubigerschutz durch Pfändungsschutz

IV. SEPA-Lastschrift

Lastschriftviereck

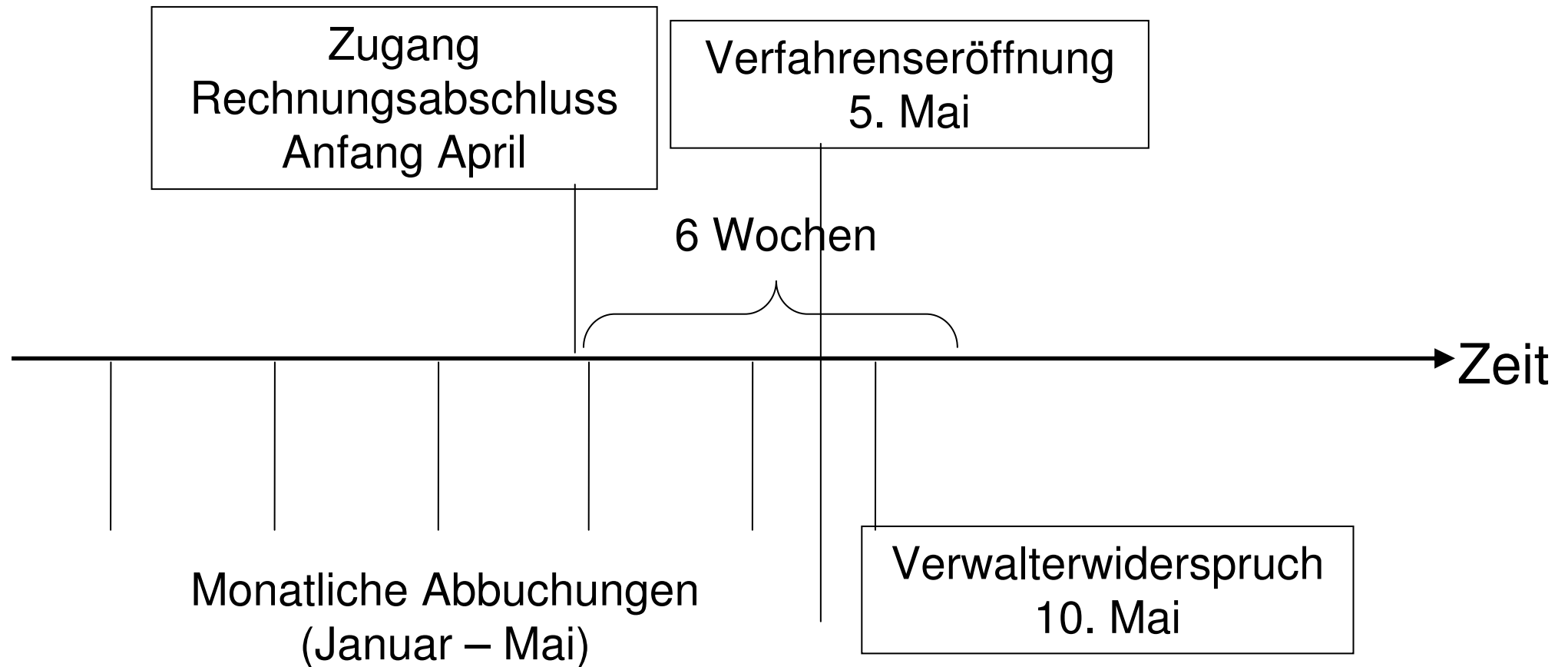


- § 675j Abs. 1 BGB
Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. (...)
- § 675u BGB
Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

- Monatliche Abbuchungen zum Ersten.
- Zugang Rechnungsabschluss Anfang April
- Verfahrenseröffnung 5. Mai
- Lastschriftwiderspruch 10. Mai

Welche Lastschriften werden zurückgebucht?

Beispiel Lastschriftfalle



- Alle Buchungen (seit Januar) werden zurückgebucht.
- Gläubigerkonto wird mit Rückbuchung belastet.
- Gläubigerforderungen wurden durch Lastschrift nicht erfüllt.
- Gläubiger erhält auf Forderungen nur Insolvenzquote.

- Herkömmliche Typen (Lastschriftabkommen)
 - Abbuchungsauftragsverfahren
 - **Einzugsermächtigungsverfahren**
- SEPA-Lastschrift
 - **SEPA-Basislastschrift**
 - SEPA-Doppelmandat
 - Rückbuchung nach § 675x
 - SEPA-Firmenlastschrift
 - SEPA-Doppelmandat
 - Ausschluss des Rückbuchungsanspruch (§ 675e Abs. 4)

- (1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen **Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags** (...)
- (2) Im Fall von **Lastschriften** können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(...)
- (6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Lastschriften, sobald diese durch eine **Genehmigung** des Zahlers unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister autorisiert worden sind.

- **BGH ZIP 2010, 1556 (20.07.2010 - XI ZR 236/07)**
- BGH ZIP 2010, 1552 (20.07.2010 - IX ZR 37/09)
- BGH ZInsO 2010, 2133 (30.09.2010 - IX ZR 177/07)
- BGH ZIP 2010, 2105 (30.09.2010 - IX ZR 178/09)
- BGH ZInsO 2010, 2293 (21.10.2010 - IX ZR 240/09)
- BGH ZIP 2010, 2407 (26.10.2010 - XI ZR 562/07)
- BGH ZIP 2011, 91 (23.11.2010 - XI ZR 370/08)

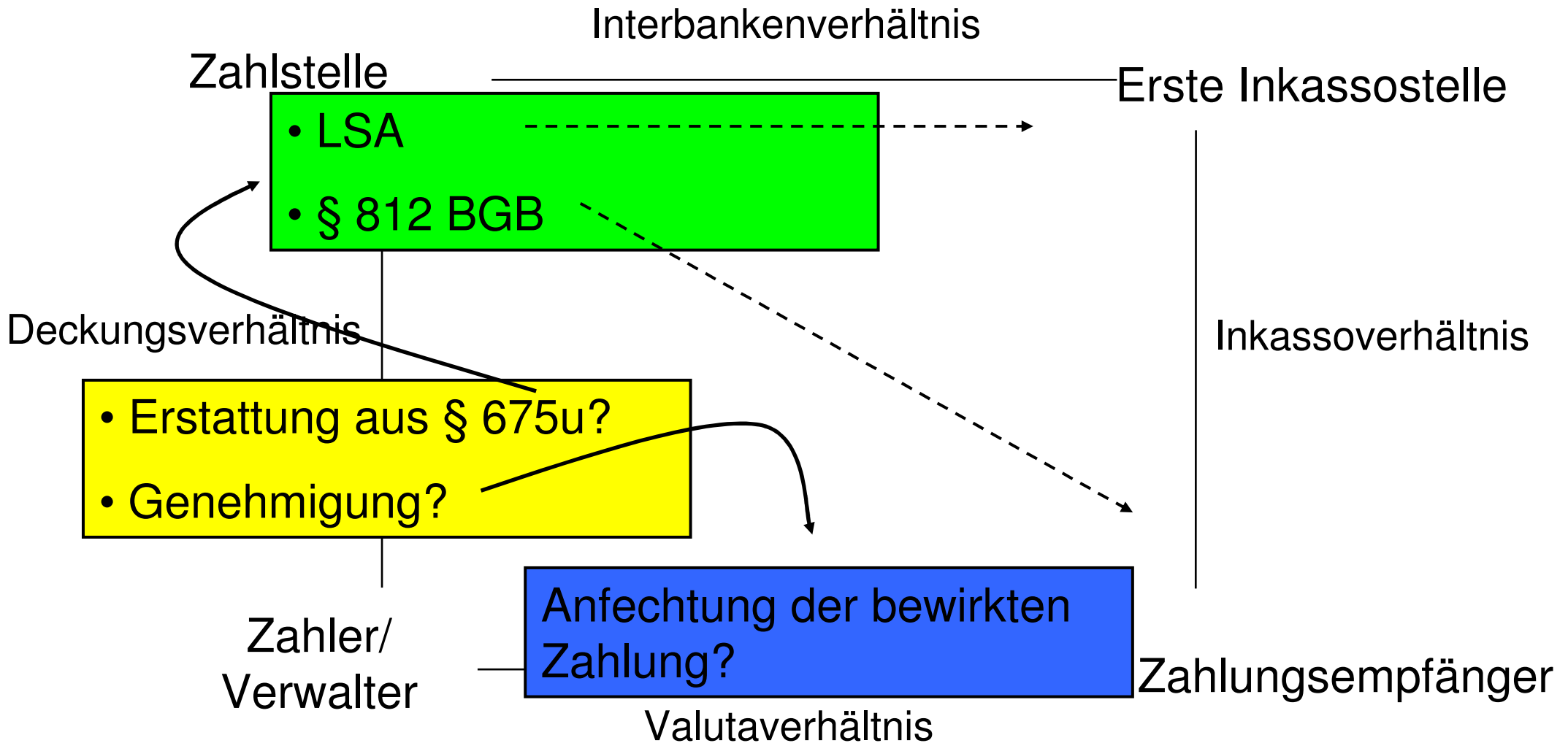
1. Eine Zahlung, die mittels des im November 2009 neu eingeführten SEPA-Lastschriftverfahrens bewirkt wird, ist insolvenzfest. Der Anspruch des Zahlers, gemäß § 675x (...) binnen acht Wochen ab Belastungsbuchung von seinem Kreditinstitut Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen zu können, fällt in entsprechender Anwendung des § 377 Abs. 1 BGB nicht in die Insolvenzmasse (§ 36 InsO).
2. Das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann von der Kreditwirtschaft seit Inkrafttreten des neuen Zahlungsdiensterechts rechtswirksam in AGB dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nachgebildet werden (...). Bei einer solchen rechtlichen Ausgestaltung der Einzugsermächtigungslastschrift sind auch die auf diesem Wege bewirkten Zahlungen von Anfang an insolvenzfest.

3. Nach derzeitiger Ausgestaltung des Einzugsermächtigungs-
lastschriftverfahrens hängt die Wirksamkeit der Kontobelastung
davon ab, dass der Lastschriftschuldner diese gegenüber seinem
Kreditinstitut genehmigt (§ 684 Satz 2). Dabei schließt die
Genehmigungsfiktion in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Kreditinstitute eine vorherige Genehmigung durch
schlüssiges Verhalten nicht aus. Bei regelmäßig
wiederkehrenden Zahlungen, wie etwa aus
Dauerschuldverhältnissen, ständigen Geschäftsbeziehungen
oder zur Steuervorauszahlung, kann nach den vom Tatgericht
festzustellenden Umständen des Einzelfalls jedenfalls im
unternehmerischen Geschäftsverkehr - eine konkludente
Genehmigung vorliegen, wenn der Lastschriftschuldner in
Kenntnis der Belastung dem Einzug nach Ablauf einer
angemessenen Prüffrist nicht widerspricht und er einen früheren
Einzug zuvor bereits genehmigt hatte.

1. Ist eine im Einziehungsermächtigungsverfahren erfolgte Lastschrift unter Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens eingelöst worden, fehlt dem (vorläufigen) Verwalter/Treuhänder in der Insolvenz des Schuldners - unabhängig davon, ob jenem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen worden ist - die Rechtsmacht, die Genehmigung zu versagen.
2. Der (vorläufige) Verwalter/Treuhänder darf im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten, vom Schuldner noch nicht genehmigten Lastschriften nicht pauschal die Genehmigung versagen, sondern muss im Einzelfall prüfen, wie weit seine Rechtsmacht reicht.

- Verwalter statt Zahler im Deckungsverhältnis (Zahlstelle)
 - Anspruch aus § 675u BGB oder
 - Genehmigung
 - konkludent
 - Genehmigungsfiktion
- Verwalter statt Zahler im Valutaverhältnis (Zahlempfänger)
 - Rückabwicklung bei Genehmigung
 - Ansprüche bei Widerspruch
- Rückabwicklungsansprüche der Zahlstelle
 - gegen Erste Inkassostelle aus LSA
 - gegen Zahlungsempfänger aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB

Probleme bei der Einzugsermächtigung



- Aus Verwaltersicht (an Stelle des Zahlers)
 - (-) § 675u BGB gegen Zahlstelle
 - (+) Insolvenzanfechtung gegen Zahlungsempfänger
- Aus Sicht der Zahlstelle
 - (-) Rückabwicklung erforderlich
 - gegen Erste Inkassostelle aus LSA
 - gegen Zahlungsempfänger aus § 812 BGB
 - (+) wg. Autorisierung Belastung (§ 670) beständig
- Aus Sicht der Ersten Inkassostelle: (-) 6 Wochen des LSA
- Aus Sicht des Zahlungsempfängers
 - (-) Anspruch der Zahlstelle aus § 812 BGB
 - (+) Ggf. Anspruch des Insolvenzverwalters aus Anfechtung

BGH ZIP 2010, 1556 (20.07.2010 - XI ZR 236/07):

Wirksamkeit der Kontobelastung hängt davon ab, dass der Lastschriftschuldner diese gegenüber seinem Kreditinstitut genehmigt (§ 684 Satz 2):

- Genehmigungsfiktion in AGB der Kreditinstitute
- Vorherige Genehmigung durch schlüssiges Verhalten

BGH ZIP 2011, 91 (23.11.2010 - XI ZR 370/08):

Die Tatsache, dass ein Schuldner in Kenntnis einer Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigung sein Konto über einen Monat weaternutzt, ohne der Abbuchung zu widersprechen, enthält als schlichte Ausübung der Weisungsrechte aus dem Girovertrag für sich keinen zusätzlichen Erklärungswert; die kontoführende Bank kann daraus ohne Hinzutreten weiterer Umstände auch bei einem Geschäftskonto nicht die Billigung der Lastschriftbuchung durch den Kontoinhaber entnehmen.

BGH ZIP 2010, 1556 (20.07.2010 - XI ZR 236/07):

Bei regelmäßig **wiederkehrenden Zahlungen**, wie etwa aus Dauerschuldverhältnissen, ständigen Geschäftsbeziehungen oder zur Steuervorauszahlung, kann nach den vom ***Tatgericht*** festzustellenden Umständen des Einzelfalls jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr - eine konkludente Genehmigung vorliegen, ***wenn der Lastschriftschuldner in Kenntnis der Belastung dem Einzug nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nicht widerspricht und er einen früheren Einzug zuvor bereits genehmigt hatte.***

BGH ZInsO 2010, 2293 (21.10.2010 - IX ZR 240/09):

Eine konkludente Genehmigung der Belastungsbuchung durch den Kontoinhaber kommt auch dann in Betracht, wenn es sich für die Zahlstelle erkennbar um **regelmäßig wiederkehrende Lastschriften** handelt, wozu insbesondere auch wiederkehrende Abgabenzahlungen gehören können (hier: Grundbesitzabgaben).

BGH ZIP 2010, 2407 (26.10.2010 - XI ZR 562/07):

Stellt ein Schuldner in Kenntnis von Abbuchungen, die im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen, durch konkrete Einzahlungen oder Überweisungen erst ausreichende Kontodeckung sicher, ohne die die kontoführende Bank die Lastschriften nicht ausgeführt hätte, so kann dies für eine Genehmigung der betreffenden Lastschriften durch schlüssiges Verhalten sprechen, wenn die Bank dadurch die Überzeugung gewinnen durfte, die Lastschriftbuchungen würden Bestand haben.

BGH ZIP 2011, 91 (23.11.2010 - XI ZR 370/08):

Jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann die Tatsache, dass ein Kontoinhaber in Kenntnis erfolgter Abbuchungen durch konkrete Einzahlungen oder Überweisungen zeitnah erst eine ausreichende Kontodeckung für weitere Dispositionen sicherstellt, im Einzelfall für eine konkludente Genehmigung bereits gebuchter Lastschriften sprechen.

- Grundlage
 - § 7 Abs. 3 AGB-Bk a. F. = Nr. 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. (30.10.2009)
 - Nr. 2.4 Abs. 2 Bedingung für Zahlungen mittels Lastschrift (...)
- Formulierung:

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem *Zahlungsempfänger* eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

BGH ZIP 2010, 2105 (30.09.2010 - IX ZR 178/09)

Eine im Einziehungsermächtigungsverfahren über das Konto des Schuldners mittels Lastschrift bewirkte Zahlung wird wirksam genehmigt, wenn der mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter eine nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. fingierte Genehmigung des Schuldners entweder nach Ablauf der dort bestimmten Sechs-Wochen-Frist genehmigt oder ihr vor dem Ablauf der Frist zustimmt. Eine solche Erklärung ist gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerbank (Zahlstelle), nicht aber gegenüber dem Zahlungsempfänger abzugeben.

BGH ZIP 2010, 2105 (30.09.2010 - IX ZR 178/09)

Eine von dem Schuldner im Lastschriftweg veranlasste Zahlung gilt als genehmigt, wenn ihr der danach bestellte, mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter bis zum Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. nicht widerspricht (Aufgabe von BGHZ 174, 84 im Anschluss an BGHZ 177, 69).

BGH ZInsO 2010, 2133 (30.09.2010 - IX ZR 177/07):

Die Genehmigungsfiktion nach Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken gilt auch im Verhältnis zu einem vorläufigen Insolvenzverwalter, der mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattet ist.

BGH ZInsO 2010, 2293 (21.10.2010 - IX ZR 240/09):

Eine Zustimmung des Insolvenzverwalters zu der nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-SpK fingierten Genehmigung des Schuldners muss nach § 182 Abs. 1 BGB gegenüber der Zahlstelle oder dem Schuldner erfolgen, nicht aber gegenüber dem Zahlungsempfänger. Die Genehmigung kann auch durch Eintritt der in Nr. 7 Abs. 4 AGB-SpK enthaltenen Fiktion erfolgen.

Fehlende Genehmigung im Deckungsverhältnis

- § 675j Abs. 1 BGB
Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. (...)
- § 675u BGB
Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, **dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen**, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Fehlende Genehmigung im Deckungsverhältnis

BGH ZIP 2009, 673 Rn. 13:

Verweigert der Insolvenzverwalter die Genehmigung einer Lastschrift, kann er bei einem debitorischen Konto lediglich eine Korrektur der ungenehmigten Belastung, aber nicht im Wege der Anfechtung Auszahlung des Lastschriftbetrages verlangen.

Bestätigung von BGH ZIP 2002, 2184

- Typische Deckungsanfechtung
 - § 130 InsO
 - (ggf.) § 133 InsO
- Spezifische Probleme
 - Anfechtbarkeit bei Genehmigung durch „Verwalter“
 - Zeitpunkt der Rechtshandlung
 - Bargeschäftseinwand

BGH ZInsO 2010, 2133 (30.09.2010 - IX ZR 177/07):

- Die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch die **Genehmigung** einer Belastungsbuchung stellt eine Rechtshandlung i.S.d. § 129 Abs. 1 InsO dar, die dann, wenn die Voraussetzungen eines Anfechtungstatbestandes der §§ 130 ff. InsO erfüllt sind, der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegt. Anfechtungsgegner ist der begünstigte Gläubiger.
- Rechtshandlungen des späteren Insolvenzschuldners, denen der **vorläufige Insolvenzverwalter zugestimmt** hat, **oder** des **vorläufigen Insolvenzverwalters**, der namens und in Vollmacht des späteren Insolvenzschuldners gehandelt hat, **können** dann, wenn kein allgemeines Verfügungsverbot angeordnet war, nach den Vorschriften der §§ 129 ff. InsO **angefochten werden**.
- **Maßgeblicher** Zeitpunkt, in dem die Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, ist derjenige der Vornahme der Rechtshandlung (§ 140 InsO). Dies ist der **Zeitpunkt der Genehmigung** der Belastungsbuchung, nicht derjenige der Buchung selbst, denn die Belastung des Kontos bleibt bis zu ihrer Genehmigung ohne materielle Wirkung.

BGH ZInsO 2010, 2293 (21.10.2010 - IX ZR 240/09):

- Im Falle einer Abbuchung aufgrund einer Einziehungsermächtigung liegt eine anfechtbare Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO in der Genehmigung des Schuldners, mit der er einen mehraktigen Zahlungsvorgang abschließt.
- Hier ist die Belastungsbuchung sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses, während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung, genehmigt worden. Rechtshandlungen des späteren Insolvenzschuldners, denen der vorläufige Insolvenzverwalter zugestimmt hat, können nach den Vorschriften der §§ 129 ff. InsO angefochten werden.

§ 142 InsO:

Eine Leistung des Schuldners, für die **unmittelbar** eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.

Liegt noch ein unmittelbarer Leistungsaustausch vor, wenn der Käufer den Kaufpreis im Wege der Einzugs-ermächtigungslastschrift einzieht?

Zieht der Verkäufer im unmittelbaren Anschluss an eine von ihm erbrachte Lieferung den Kaufpreis aufgrund einer Einziehungsermächtigung von dem Konto des Schuldners ein und wird der Lastschrifteinzug von dem Schuldner oder dem Insolvenzverwalter nachfolgend genehmigt, ist bei der Beurteilung, ob eine Bardeckung vorliegt, auf den Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs und nicht den der späteren Genehmigung abzustellen.

(bestätigt BGH, Urt. v. 2.4.2009 – IX ZR 171/07, ZIP 2009, 1334)

Lastschriftabkommen - Abschnitt III

Nummer 1:

Lastschriften, die als Einzugsermächtigungslastschriften gekennzeichnet sind, kann die Zahlstelle auch zurückgeben und Wiedervergütung verlangen, wenn der Zahlungspflichtige der Belastung widerspricht. (...)

Nummer 2:

Die Rückgabe und Rückrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Zahlungspflichtige nicht binnen sechs Wochen widerspricht.

BGHZ 167, 171 = ZIP 2006, 1041

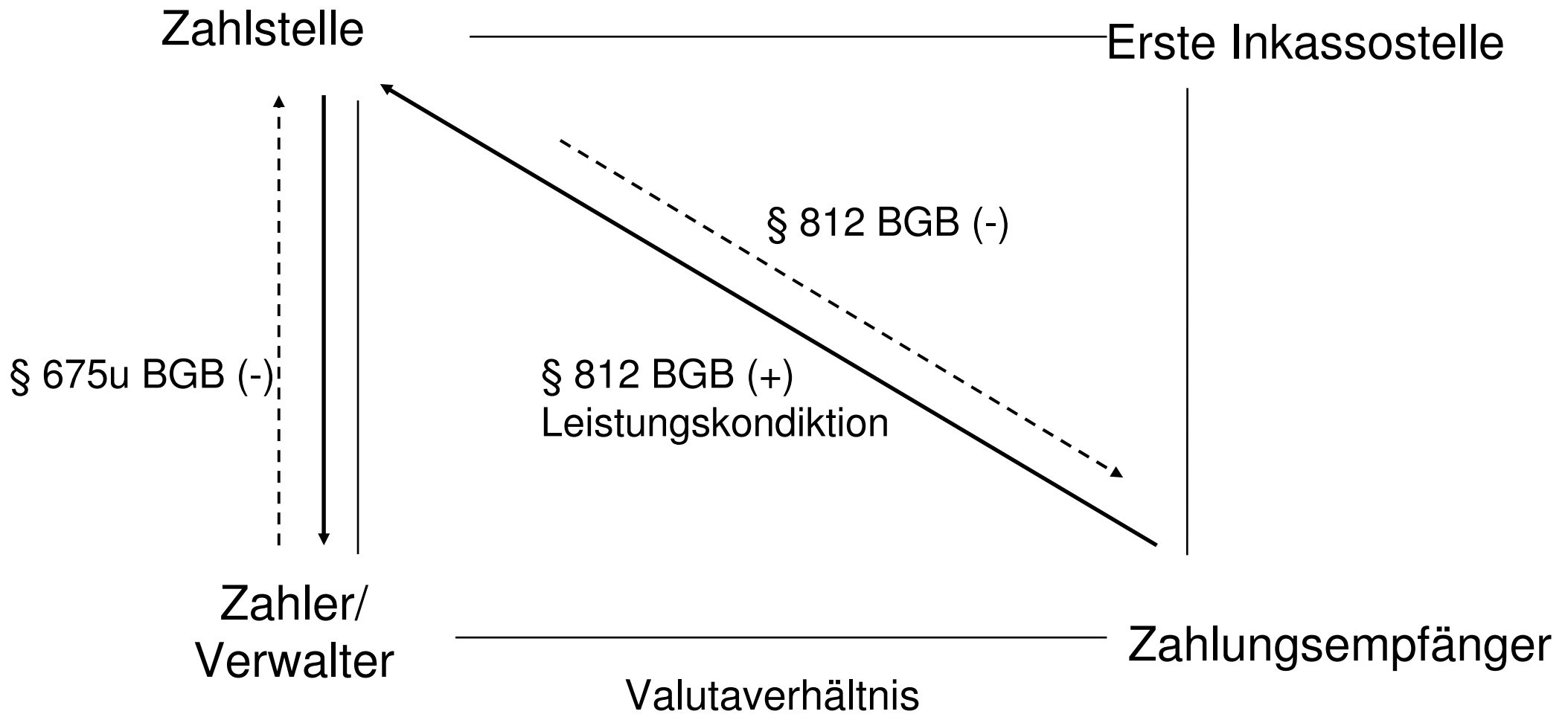
Verweigert der Schuldner die Genehmigung [...], fehlt eine ihm zurechenbare Anweisung, so dass die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto dem Schuldner nicht als Leistung zugerechnet werden und die Schuldnerbank gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB beim Gläubiger Rückgriff nehmen kann .

BGH ZIP 2010, 2105 (30.09.2010 - IX ZR 178/09).

Eine von dem Schuldner im Lastschriftweg veranlasste Zahlung gilt als genehmigt, wenn ihr der danach bestellte, mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter bis zum Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. nicht widerspricht (Aufgabe von BGHZ 174, 84 im Anschluss an BGHZ 177, 69).

Was ist, wenn auf Grundlage von BGHZ 174, 84 (mangels Genehmigung) rückabgewickelt wurde?

Skizze Sonderproblem



- Aus Verwaltersicht (an Stelle des Zahlers)
 - (-) § 675u BGB gegen Zahlstelle
 - (+) Insolvenzanfechtung gegen Zahlungsempfänger
- Aus Sicht der Zahlstelle
 - (-) Rückabwicklung erforderlich
 - gegen Erste Inkassostelle aus LSA
 - gegen Zahlungsempfänger aus § 812 BGB
 - (+) wg. Autorisierung Belastung (§ 670) beständig
- Aus Sicht der Ersten Inkassostelle: (-) 6 Wochen des LSA
- Aus Sicht des Zahlungsempfängers
 - (-) Anspruch der Zahlstelle aus § 812 BGB
 - (+) Ggf. Anspruch des Insolvenzverwalters aus Anfechtung

§ 850k ZPO (P-Konto)

Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. (...)

§ 850l ZPO (bis 1.12.2012)

Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

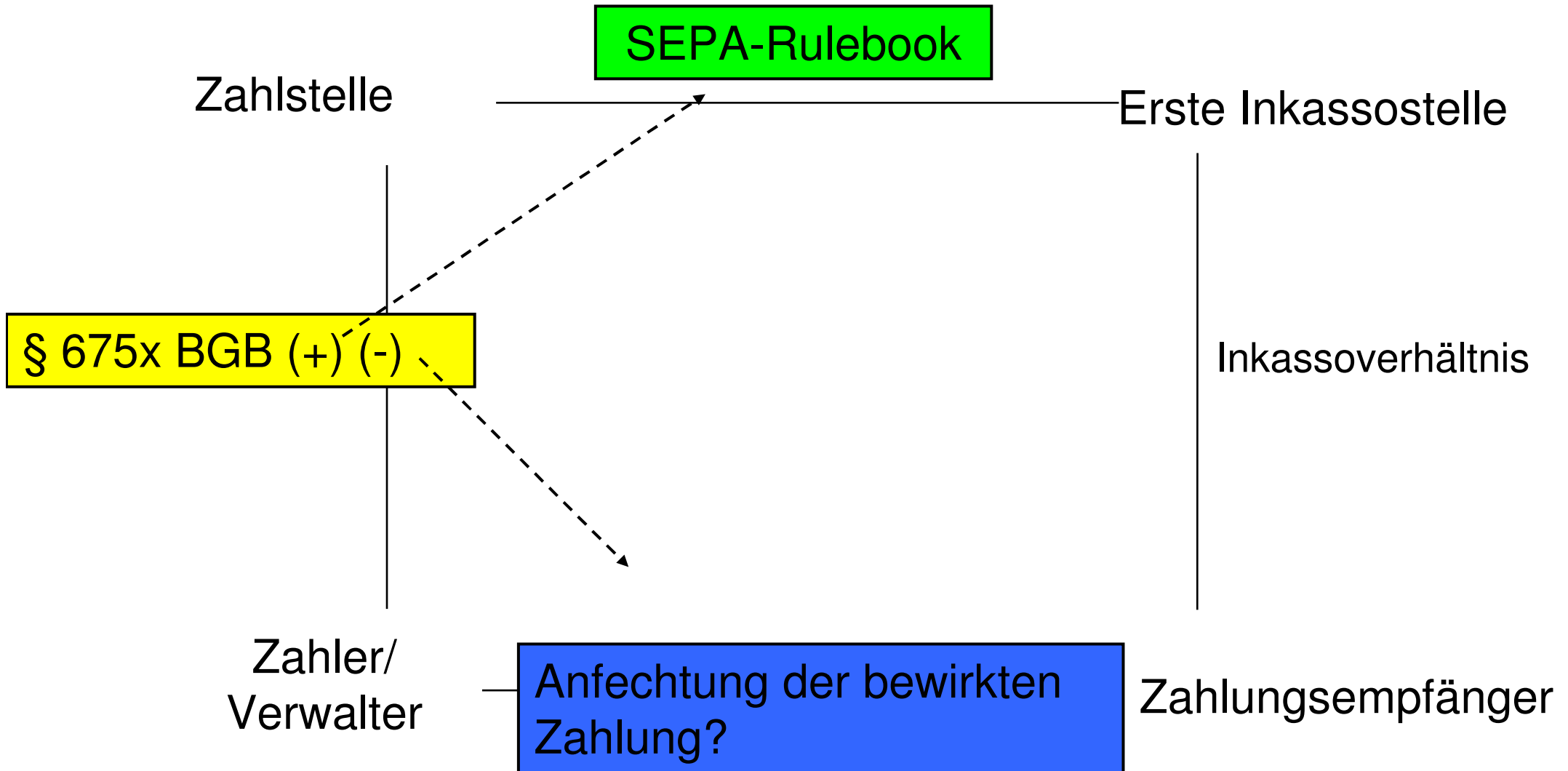
1. Ist eine im Einziehungsermächtigungsverfahren erfolgte Lastschrift unter Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens eingelöst worden, fehlt dem (vorläufigen) Verwalter/Treuhänder in der Insolvenz des Schuldners - unabhängig davon, ob jenem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen worden ist - die Rechtsmacht, die Genehmigung zu versagen.
2. Der (vorläufige) Verwalter/Treuhänder darf im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten, vom Schuldner noch nicht genehmigten Lastschriften nicht pauschal die Genehmigung versagen, sondern muss im Einzelfall prüfen, wie weit seine Rechtsmacht reicht.

- Aus Sicht des Zahlers (= Schuldner)
 - Genehmigungszuständigkeit
 - Keine insolvenzspezifische Widerspruchsbefugnis
- Aus Sicht des Treuhänders/Insolvenzverwalters
 - Keine Versagung der Genehmigung, kein § 675u BGB
 - Keine Insolvenzanfechtung (keine Gläubigerbenachteiligung)
- Aus Sicht der Bank
 - Maßgebliche Weisungen des Zahler/Schuldners,
 - Aber schutzbedürftig entsprechend § 850k Abs. 5 ZPO

Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der **Schuldner durch eine Bescheinigung** des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung **nachweist**, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das **Vollstreckungsgericht** auf Antrag die **Beträge** nach Absatz 2 zu **bestimmen**.

- Mehrere Aufträge überschreiten Schonvermögen
BGH ZIP 2010, 1552 Rn. 23:
Wird [Treuhand] mit mehreren Kontobelastungen - seien es Lastschrift- oder sonstige Buchungen (Barabhebungen und Überweisungen) - konfrontiert, deren Summe den Freibetrag übersteigt, von denen aber nur die Lastschriftbuchungen rückgängig gemacht werden können, muss der Verwalter dem **Schuldner Gelegenheit geben zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Lastschriften aus dem "Schonvermögen" bedient sein sollen.**
- Ein Auftrag überschreitet Schonvermögen:
Widerspruchsbefugnis bei Verwalter/Treuhand

Probleme bei der SEPA-Lastschrift



Doppelmandat

- Gestattung der Nutzung des Lastschriftverfahrens
- **Autorisierung** des Zahlungsvorgangs gegenüber Zahlstelle
 - vermittelt durch den Zahlungsempfänger, § 675f Abs. 3 S. 2 Fall 2
 - Unter Konkretisierung des Zahlungsbetrags

Im Ergebnis führt Autorisierung zur „Insolvenzfestigkeit“

Eine Zahlung, die mittels des im November 2009 neu eingeführten SEPA-Lastschriftverfahrens bewirkt wird, ist insolvenzfest. Der Anspruch des Zahlers, gemäß § 675x Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BGB i.V.m. Abschn. C. Nr. 2.5 Abs. 1 der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren binnen acht Wochen ab Belastungsbuchung von seinem Kreditinstitut Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen zu können, fällt in entsprechender Anwendung des § 377 Abs. 1 BGB nicht in die Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO).

- (1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen **Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags** (...)
- (2) Im Fall von **Lastschriften** können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(...)
- (6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Lastschriften, sobald diese durch eine **Genehmigung** des Zahlers unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister autorisiert worden sind.

- Inhalt:
 - nicht bloß Tilgung einer Scheinbuchung (§ 675u), sondern
 - Ausgleichsanspruch nach autorisiertem Zahlungsvorgang
- Unmittelbare Folge [Deckungsverhältnis]:
 - Verrechnung von Belastung und Ausgleichsanspruch notwendig
 - Insolvenzrechtlich wegen § 94 InsO unproblematisch (str.)
- Mittelbare Folge [Valutaverhältnis]
 - Mit Buchung ist bereits Erfüllung eingetreten
 - Bei Rückabwicklung über § 675u BGB etc. fällt Erfüllung wieder weg (§ 158 BGB oder § 377 Abs. 3 BGB)

- § 379 BGB
(3) Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.
- § 377 BGB
(1) Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.
(2) Wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann während des Insolvenzverfahrens das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

- Insolvenzanfechtung (?)
 - Deckungsanfechtung gegen Zahlungsempfänger denkbar
 - Maßgebliche Zeitpunkt ist wegen Erfüllung Lastschriftbuchung

- § 675x BGB (-)
 - Anspruch besteht voraussetzungslos
 - Unberechtigt gegenüber Zahlungsempfänger, wenn im Valutaverhältnis unanfechtbar erfüllt
 - Kompetenz liegt nach BGH beim Schuldner (§ 377 Abs. 1 BGB)

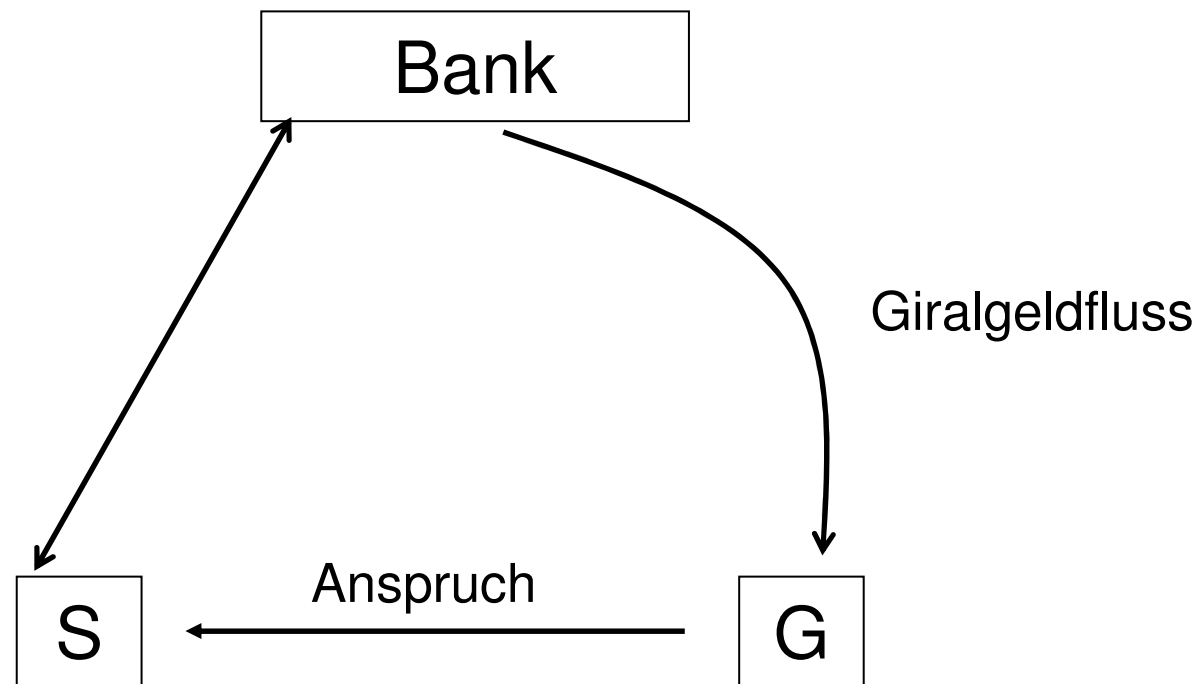
BGH ZIP 2010, 1556 (20.07.2010 - XI ZR 236/07):

Das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann von der Kreditwirtschaft seit Inkrafttreten des neuen Zahlungsdiensterechts rechtswirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nachgebildet werden (§ 675j Abs. 1, § 675 x Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BGB). Bei einer solchen rechtlichen Ausgestaltung der Einzugsermächtigungslastschrift sind auch die auf diesem Wege bewirkten Zahlungen von Anfang an insolvenzfest.

- Eyber, ZInsO 2010, 2363
- Jacoby, ZIP 2010, 1725
- Kuder, ZInsO 2010, 1665
- Ringstmeier/Homann, ZInsO 2010, 2039
- Schmidt/Kuleisa, InsVZ 2010 Heft 12
- Wagner, NZI 2010, 785

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung
- V. Abtretung und Kontokorrent
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO

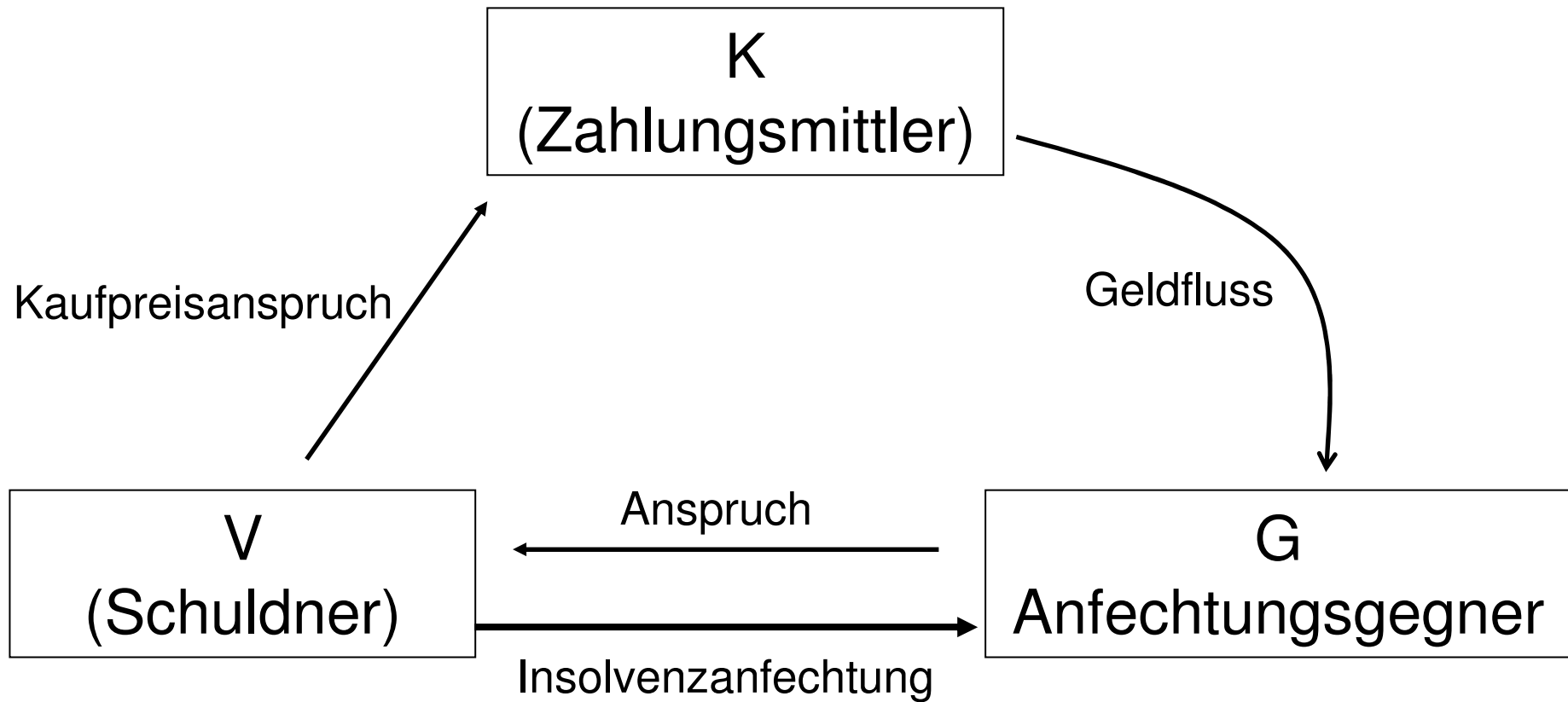
Gläubigerbenachteiligung bei Überweisungen des Insolvenzschuldners



- Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, wenn ein Gläubiger mit Fremdmitteln, die nicht in das haftende Vermögen des Schuldners gelangt sind, befriedigt wird.
- Bei einer Zahlung des Schuldners durch Einschaltung eines Dritten ist zwischen der Anweisung auf Schuld und der Anweisung auf Kredit zu unterscheiden.

- Im ersten Fall tilgt der Angewiesene mit der Zahlung an den Empfänger eine eigene, gegenüber dem Anweisenden bestehende Verbindlichkeit [...]
- Handelt es sich um eine Anweisung auf Schuld, führt die Zahlung durch den Angewiesenen zu einer Gläubigerbenachteiligung, weil der Schuldner mit der Zahlung an den Dritten **seine Forderung gegen den Angewiesenen** verliert (MünchKomm-InsO/Kirchhof, aaO § 129 Rn. 144).

Mittelbare Zuwendung (BGHZ 142, 284 = ZIP 1999, 1764)

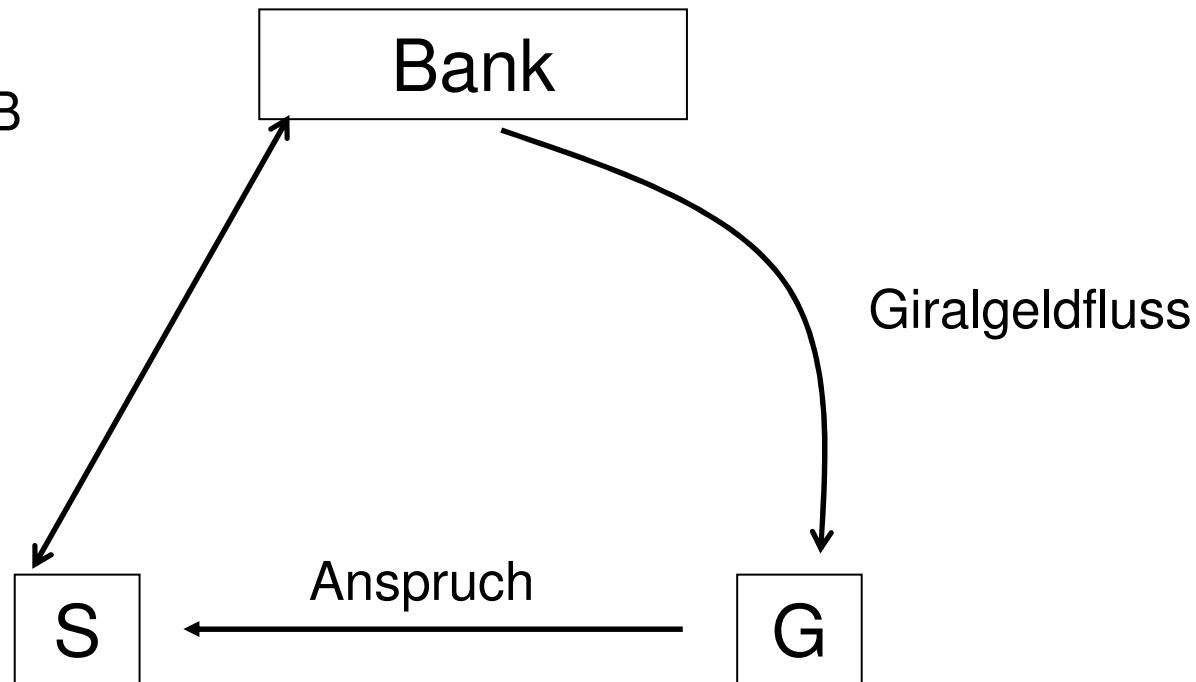


- Demgegenüber nimmt der Angewiesene im zweiten Fall die Zahlung an den Empfänger ohne eine Verpflichtung gegenüber dem Anweisenden vor, so dass er infolge der Zahlung zum Gläubiger des Anweisenden wird [...]
- Liegt dagegen eine **Anweisung auf Kredit** vor, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich aus, weil es durch die Zahlung lediglich zu einem **Gläubigerwechsel** in der Person des Angewiesenen kommt. Die Belastung der Masse mit dem Rückgriffsanspruch des Angewiesenen wird hier durch die **Befreiung von der Schuld des Zahlungsempfängers ausgeglichen** (RGZ 45, 148, 151 f; 81, 144, 145 f; ...).
- Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kredit für den Schuldner belastender ist als die mit seiner Hilfe getilgte Schuld, etwa weil er nur gegen Sicherheiten gewährt wurde.

Gläubigerbenachteiligung bei Überweisungen des Insolvenzschuldners

§§ 670, 675 BGB
§ 669 BGB

§ 488 BGB



§ 675o BGB

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist nicht berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

- Zahlung aus Dispositionskredit
- Zahlung aus zweckgebundenen Darlehen
- Zahlung aus geduldeter Überziehung

- Ausgangspunkt:
Unmittelbar setzt **Bank** als Geschäftsbesorger Vermögen ein, damit **Schuldner** im Wege einer **mittelbaren Zuwendung** mittels der Bank seinen Gläubiger befriedigen kann.
- Kontroverse
 - Lässt sich Gläubigerbenachteiligung nur aus Vermögenseinbuße (**Verlust von Aktiva, Wachsen der Passiva**) im **Verhältnis Schuldner – Bank** begründen oder
 - Folgt aus mittelbarer Zuwendung schon in **wertender Betrachtung** eine Vermögenseinbuße?

- Reduzierung der Aktiva
 - Verlust eines Guthabens
 - Verlust eines (pfändbaren) Darlehensauszahlungsanspruchs
 - Problem 1: Geduldete Überziehung
 - Problem 2: Zweckgebundenes Darlehen
- Erhöhung der Passiva
 - Kontroverse: Passivtausch (Ausgleich durch Gläubigerbefr.)
 - Problem 1: Zulässigkeit der Saldierung (Grundsatz)
 - Problem 2: Äquivalenz der Verbindlichkeiten (Einzelfall)
- Wertende Betrachtung
 - Bereicherungsrechtliche Betrachtung/Befriedigung auf Anweidung des Schuldners
 - Potenzielle Insolvenzmasse

- **Leitsatz:** Entsteht an dem Bier, das der Schuldner braut, eine Sachhaftung zur Sicherung der Biersteuer, wird dadurch eine objektive Gläubigerbenachteiligung bewirkt, selbst wenn mit dem Brauvorgang eine übersteigende Wertschöpfung zugunsten des Schuldnervermögens erzielt wurde.
- **Rz. 28:** Eine Saldierung mit der durch den Brauvorgang einhergehenden Wertschöpfung widerspräche dem Schutz der Insolvenzmasse. Denn **weder durch das Entstehen der Biersteuer**, die selbst eine einfache Insolvenzforderung darstellt, **noch durch die Begründung der Sachhaftung ergibt sich für die Insolvenzmasse ein ausgleichender Vorteil.**

BGH ZIP 2009, 1674 Tz. 36

Versagung der Vorteilsanrechnung

Ist aber danach maßgeblich auf die **eingetretene Rechtswirkung** abzustellen, **die die Benachteiligung der Gläubigergesamtheit zur Folge hat**, kann ein Vorteilsausgleich **mit sämtlichen anderen Wirkungen der Rechtshandlung nicht** vorgenommen werden. Der Eintritt einer Gläubigerbenachteiligung ist isoliert mit Bezug auf die konkret angefochtene Minderung des Aktivvermögens (hier: Entstehung der Sachhaftung) oder der Vermehrung der Passiva zu beurteilen (BGHZ 174, 228, 234 Rn. 18). Deshalb sind nur solche Folgen zu berücksichtigen, die ihrerseits an die konkret angefochtene Rechtswirkung anknüpfen.

Erfüllt der Schuldner mit darlehensweise in Anspruch genommenen Mitteln die Forderung eines späteren Insolvenzgläubigers, bewirkt dies regelmäßig eine Gläubigerbenachteiligung, wenn das Schuldnervermögen nach der Verfahrenseröffnung nicht ausreicht, um alle Forderungen zu befriedigen.

Daher: Zahlung aus **Dispositionskredit** bedeuten unstreitig eine Gläubigerbenachteiligung.

Der Anspruch des Gemeinschuldners aus einem Darlehensvertrag mit der **Zweckbindung**, den Kreditbetrag einer bestimmten Person zu gewähren, gehört grundsätzlich zur Insolvenzmasse. Durch die Leistung des Kredits an den Begünstigten können daher die Gläubiger benachteiligt werden.

Wird ein Gläubiger mit Mitteln befriedigt, die der Schuldner aus einer lediglich **geduldeten Kontoüberziehung** schöpft, kann die Deckung in der Insolvenz des Schuldners in der Regel mangels Gläubigerbenachteiligung nicht angefochten werden.

Schöpft der Schuldner neue Gelder aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung und fließen sie infolge seiner Rechtshandlung einem Gläubiger direkt zu, so kommt die Anfechtung dieser mittelbaren Zuwendung durch den Insolvenzverwalter ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob aus der Einräumung des Überziehungskredits für die Masse ein pfändbarer Anspruch gegen die Bank entsteht oder durch die Valutierung von Sicherheiten ein entsprechender Rückübertragungsanspruch verloren geht (Aufgabe von BGHZ 170, 276).

- Bei allen bargeldlosen Zahlungen zu Lasten von Geschäftskonten hat der andere Teil regelmäßig keine Kenntnis vom Stand des Kontos (Guthaben, Dispositionskredit oder geduldeter Überziehungskredit) und etwaigen Sicherheiten der Bank.
- Da dem Anfechtungsgegner die Unkenntnis von Kontenstand und Kreditlinie des Schuldners sowie der Sicherheiten der kontoführenden Bank regelmäßig nicht widerlegt werden kann versagen die Anfechtungstatbestände des § 133 Abs. 1 InsO und des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO typischerweise nicht allein dann, wenn tatsächlich nur ein geduldeter Überziehungskredit besteht, sondern für den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- Eine solche Verkümmern der Anfechtung liefe dem allgemeinen Ziel des Gesetzgebers zuwider, die Masse mit der Insolvenzordnung auch durch wirksamere Anfechtungsmöglichkeiten für den Insolvenzverwalter zu stärken. Sie würde auch dem mehrfach ausgesprochenen Erfahrungssatz, dass ein Gläubiger, der die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennt, in der Regel von der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der angefochtenen Deckungshandlung weiß, den Boden entziehen.

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters**
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung
- V. Abtretung und Kontokorrent
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO

- Treuhänder richtet Anderkonto ein.
- G überweist versehentlich Betrag auf dieses Konto.
- Treuhänderin zeigt Masseunzulänglichkeit an.
- G verklagt Treuhänderin persönlich auf Rückzahlung aus § 812 BGB.

Mit Erfolg?

- Die Beklagte, eine Rechtsanwältin, ist Treuhänderin im vereinfachten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.
- Für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens richtete die Beklagte bei einem Kreditinstitut ein **Anderkonto** ein, dessen Inhaberin **sie** [nicht sie als Treuhänderin (Amtsperson)] ist.
- Sie unterrichtete mit Schreiben vom 10. März 2006 die Klägerin, eine Landesbank, über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und forderte diese auf, die Konten des Schuldners aufzulösen und ein etwaiges Guthaben auf das angeführte Anderkonto zu übertragen.
- Hierauf überwies die Klägerin am 4. April 2006 infolge einer Verwechslung mit einem anderen Kunden gleichen Namens 3.692,20 € auf das Anderkonto der Beklagten.
- Nachdem die Klägerin ihr Versehen erkannt hatte, forderte sie die Beklagte auf, den irrtümlich überwiesenen Betrag zurückzuzahlen.
- Die Beklagte lehnte dies ab und verwies die Klägerin auf die Insolvenzmasse.
- Am 10. April 2006 zeigte die Beklagte gegenüber dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit an.

Hat Rückzahlungsklage gegen Rechtsanwältin Aussicht auf Erfolg?

Zahlungen, die auf einem von einem Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichtetes Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse, sondern stehen ausschließlich dem Anwalt zu.

Die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB sind im Hinblick auf die unstreitig infolge einer Kontoverwechslung erfolgte Zahlung erfüllt.

Zahlt ein Drittschuldner aufgrund einer Anordnung des Insolvenzgerichts einen Geldbetrag auf ein vom vorläufigen Insolvenzverwalter eingerichtetes Anderkonto ein und wird dieses Treuhandkonto nach Insolvenzeröffnung als Hinterlegungskonto aufrechterhalten, so verbleibt das Guthaben im Treuhandvermögen des Insolvenzverwalters persönlich; es wird nicht Teil der Masse.

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung**
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung
- V. Abtretung und Kontokorrent
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO

- Sicherungsmaßnahmen inkl. Verfügungsverbot gegen S.
- S eröffnet Girokonto bei B
- S verfügte - teils durch Barabhebungen, teils durch Überweisungsaufträge - über dort eingehende Beträge, insgesamt 64.770,28 EUR.
- Später verlangt Insolvenzverwalter Auskehr dieses Betrags von B

- Eine Bank muss organisatorisch Vorsorge treffen, damit ihre Kunden betreffende Informationen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren oder Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Insolvenzeröffnung von ihren Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen werden.
- Wird sie dieser Obliegenheit nicht gerecht, muss sie sich Kenntnisse, **die bei einem zur Vornahme von Rechtsgeschäften bestellten und ermächtigten Bediensteten vorhanden sind**, als ihr bekannt zurechnen lassen.

- Insolvenzschuldnerin S hatte Lebensversicherung bei V
- S kündigte während des Insolvenzverfahrens
- V übersandte S einen Verrechnungsscheck
- Treuhänder im Verfahren über S fordert von V abermalige Zahlung

Haben Unternehmen mit umfangreichem Zahlungsverkehr zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einen Insolvenzschuldner geleistet, ohne dass sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kannten, hindert sie die Möglichkeit, diese Information durch eine Einzelabfrage aus dem Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu gewinnen, nach Treu und Glauben nicht daran, sich auf ihre Unkenntnis zu berufen. Sie sind auch nicht gehalten, sich wegen der Möglichkeit der Internetabfrage beweismäßig für sämtliche Mitarbeiter zu entlasten.

Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende nicht befreit, wenn er zu einer Zeit, als er den Leistungserfolg noch zu verhindern vermochte, von der Verfahrenseröffnung Kenntnis erlangt hat.

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung**
- V. Abtretung und Kontokorrent
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO

1. Bank hat nach Insolvenzeröffnung noch einen Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) ausgeführt:
 - Darf Bank eine Forderung in das Kontokorrent einstellen,
 - Kann Bank sich sonst wie erholen?

2. Schuldner hat während des Eröffnungsverfahrens bei angeordnetem Zustimmungsvorbehalt Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) abgeschlossen:
 - Ist der Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) wirksam und
 - kann Bank Aufwendungsersatzanspruch in das Kontokorrent einstellen?

1. Die Bank ist nicht berechtigt, auf der Grundlage eines **nach Insolvenzeröffnung abgeschlossenen** und deshalb unwirksamen **Überweisungsvertrages** (*Zahlungsauftrags*) das Konto des Schuldners zu belasten.
2. Ist ein **vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt** bestellt, kann der Schuldner vor Insolvenzeröffnung selbstständig einen Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) mit seiner Bank schließen. Die Bank kann den Überweisungsbetrag jedoch nicht in das Kontokorrent einstellen.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt der zwischen dem Schuldner und der Bank bestehende Girovertrag (§ 116 Satz 1, § 115 Abs. 1 InsO). Ein **vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens** abgeschlossener Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) besteht dagegen mit Wirkung für die Masse fort (§ 116 Satz 3 InsO). Demgemäß hat die Bank die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens vertraglich vereinbarten Überweisungen grundsätzlich zum Nachteil der Masse durchzuführen (MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 2. Aufl. § 82 Rn. 21). Ein erst **nach Insolvenzeröffnung** zustande gekommener Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) ist unwirksam (vgl. MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, aaO § 81 Rn. 12b, § 82 Rn. 21). Führt die Bank die Überweisung trotz Kenntnis der Insolvenzeröffnung aus, erwirbt sie - gleich ob das Konto kreditorisch oder debitorisch geführt wurde - keinen Aufwendungsersatzanspruch gegen die Masse.

- **§ 675f Abs. 3 Satz 2:** Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt.
- **§ 675n Abs. 1 Satz 1:** Ein Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht.
- **§ 116 InsO Satz 3: Satz 1** [Erlöschen des Auftrags] **findet keine Anwendung auf Zahlungsaufträge** sowie auf Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen und Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren; **diese bestehen mit Wirkung für die Masse fort.**

G v. 29.7.2009 (BGBl I, 2355)

Führt die Bank nach Insolvenzeröffnung einen Überweisungsvertrag (*Zahlungsauftrag*) wegen der Wirkungen des § 116 S. 3 InsO noch aus, welche Ansprüche kann der Insolvenzverwalter dann gegenüber dem Überweisungsempfänger geltend machen, wenn der einfacher Insolvenzgläubiger war?

- Insolvenzanfechtung scheitert mangels einer Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§§ 140, 129 InsO).
- Der Insolvenzverwalter kann vom Überweisungsempfänger die Zahlung nach § 812 BGB kondizieren, weil nach Insolvenzeröffnung eine Insolvenzforderung wegen § 87 InsO keinen Rechtsgrund für das Behaltendürfen darstellt.

Wie ist der nach § 140 InsO für die Anfechtbarkeit maßgebliche Zeitpunkt der Rechtshandlung bei (unbaren) Zahlungen durch den Insolvenzschuldner an seine Gläubiger zu bestimmen

- Im Falle einer Überweisung,
- Im Falle einer Einziehung im Wege einer Lastschrift?

Maßgeblich ist Zeitpunkt der Erfüllung beim Gläubiger:

- Überweisung

BGH ZIP 2002, 1408: Zeitpunkt, in dem Gläubiger Anspruch auf Gutschrift gegenüber seiner Bank erwirbt, weil diese Deckung erhalten hat.

- Lastschrift

Kontroverse IX. und XI. Senat

(dazu OLG Hamm ZIP 2010, 996, 997):

- **IX. Zs. ZIP 2007, 2273:** Zeitpunkt der Genehmigung.
- **XI. Zs. ZIP 2008, 1977:** Bedingte Erfüllung (§ 140 Abs. 3 InsO) mit Einlösung der Lastschrift.

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung
- V. Abtretung und Kontokorrent**
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO

- Die Schuldnerin führte ein Autohaus, welches Kraftfahrzeuge der Beklagten vertrieb.
- Die **Schuldnerin** bediente sich zur Einkaufsfinanzierung der **F. Bank**, an welche sie ihre derzeitigen und künftigen Forderungen gegen die F. AG **zur Sicherung abtrat**.
- Diese **Forderungen der Schuldnerin**, die insbesondere aus Boni und Prämien entstanden, erfasste die Beklagte auf einem Verrechnungskonto, in welches auch Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus Warenlieferungen, Werbungskostenzuschüssen und anderen Gründen eingestellt wurden. Es handelte sich um **Kontokorrent nach § 355 HGB**.

Was ist die Sicherungszession der kontokorrentgebundenen Forderungen in der Insolvenz der Schuldnerin wert?

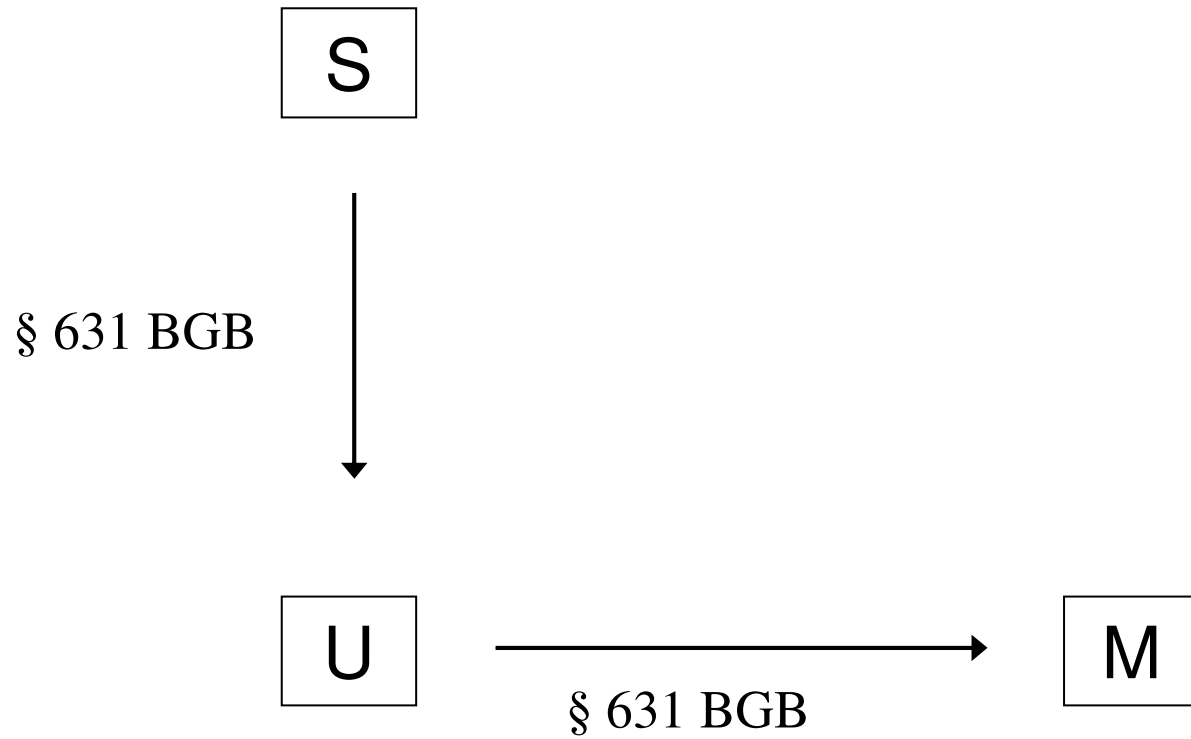
Die Vorausabtretung kontokorrentgebundener Forderungen und des kausalen Schlusssaldos aus dem Kontokorrent führt nicht zum Rechtserwerb des Abtretungsempfängers, **wenn die Kontokorrentabrede erst mit der Insolvenzeröffnung erlischt** (Aufgabe von BGHZ 70, 86).

Die in das Kontokorrent eingestellten Einzelforderungen, die durch das Saldoanerkenntnis untergegangen wären (vgl. BGHZ 141, 116, 120 = ZIP 1999, 626 m.w.N.), waren grundsätzlich nicht selbständig abtretbar, solange die Kontokorrentbindung zwischen den Beteiligten bestand. Das gilt auch für die kausale Forderung auf den Schlusssaldo aus dem Kontokorrent. Die Vorausabtretung dieser Forderungen scheiterte mithin an der weiterwirkenden Kontokorrentbindung (vgl. BGHZ 170, 206 = ZIP 2007, 383 Rn. 19).

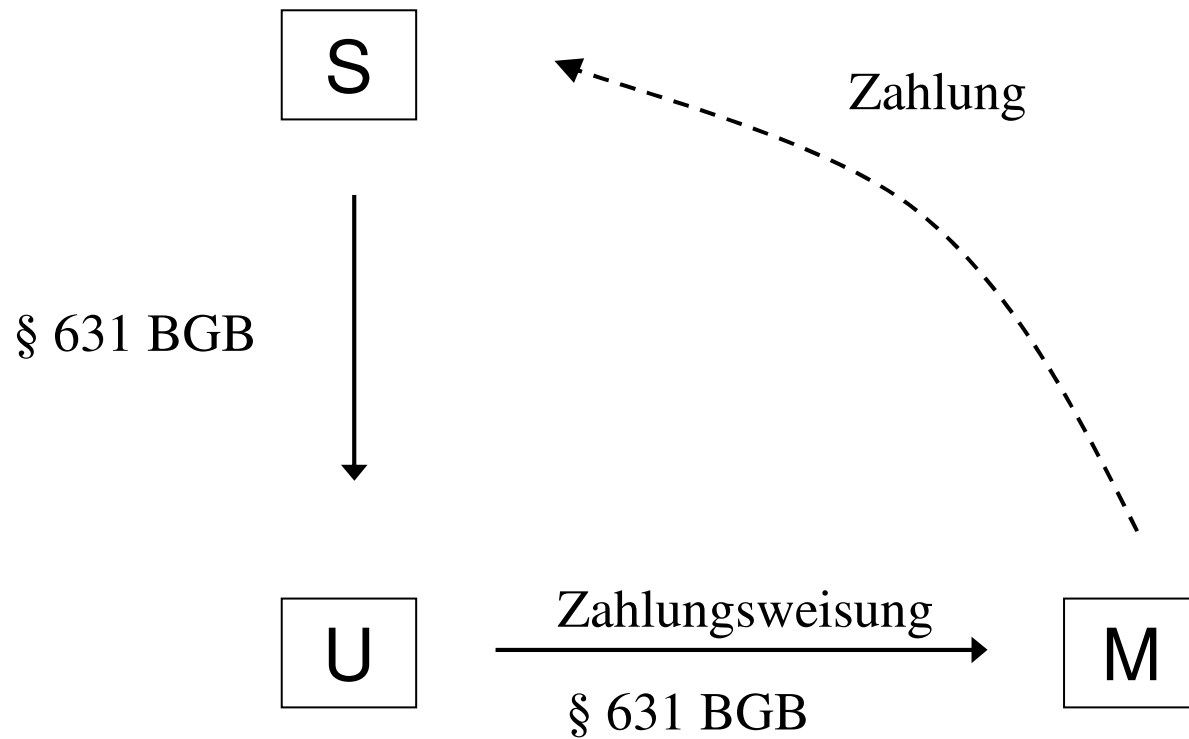
Die Kontokorrentabrede zwischen der Schuldnerin und der Beklagten erlosch erst nach den §§ 115, 116 InsO mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gleichzeitig wirkte jedoch bereits die Beschränkung des § 91 InsO, nach welcher an den Gegenständen der Insolvenzmasse - hier den bisher kontokorrentgebundenen Einzelforderungen und dem kausalen Schlusssaldo - Rechte nicht wirksam erworben werden können. Der masseschützende Zweck des § 91 InsO setzt das Wort "nach" des Gesetzestextes in Beziehung zu dem gesamten Verfahren, welches mit dem Eröffnungsbeschluss beginnt. Es wäre deshalb zweckwidrig, wenn aus diesem Zeitraum der Zeitpunkt des Beginns als juristische Sekunde ausgeschlossen bliebe

- I. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus geduldeter Überziehung oder sonstigen unpfändbaren Mitteln
- II. Zuordnung des Anderkontos eines Treuhänders/Verwalters
- III. Leistungen von Banken und Informationsbeschaffung
- IV. Überweisungsvertrag/Zahlungsauftrag im Eröffnungsverfahren und nach Eröffnung
- V. Abtretung und Kontokorrent
- VI. Anfechtung des Überweisungsvertrags nach § 133 Abs. 1 InsO**

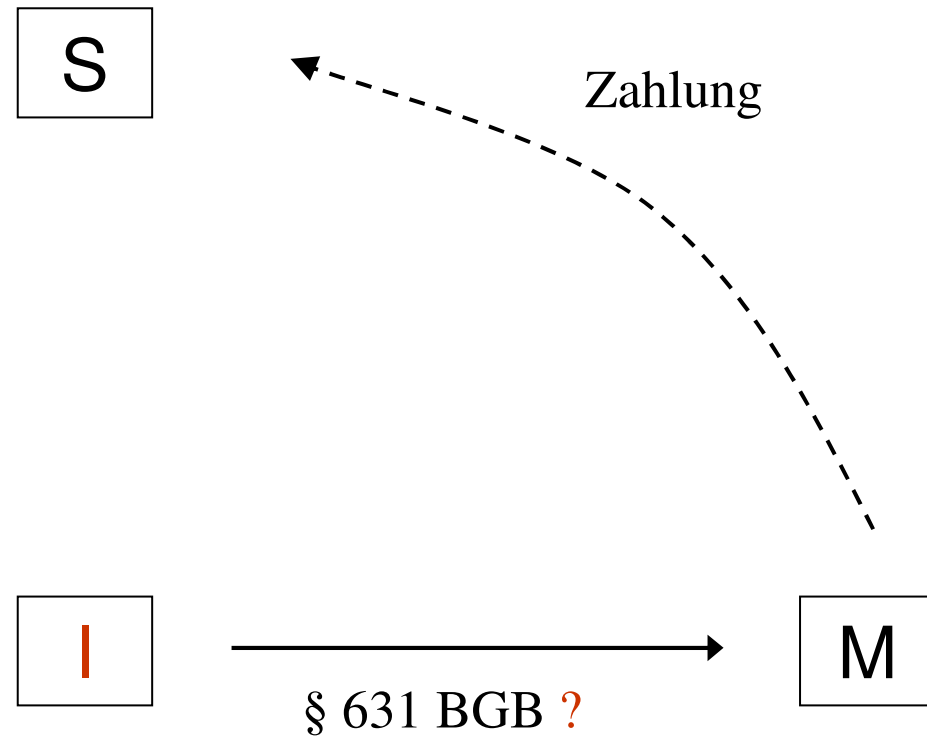
Anfechtbarkeit einer Anweisung



Anfechtbarkeit einer Anweisung

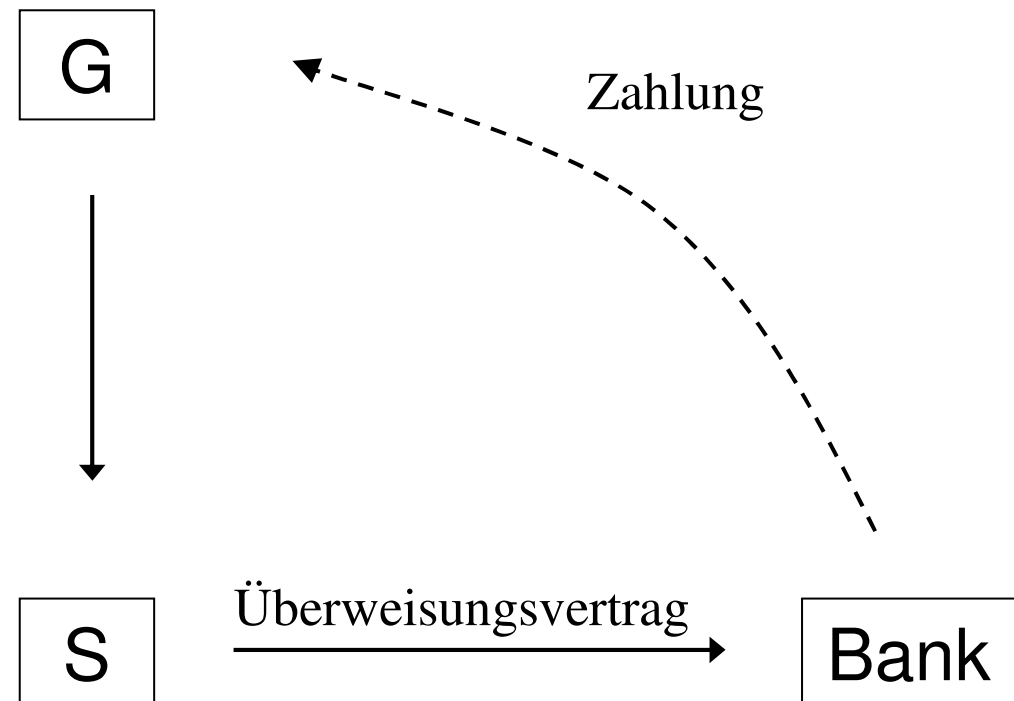


Kann in Insolvenz des U
der Verwalter Anweisung
anfechten und nochmals
Zahlung von M
verlangen?



Veranlasst der spätere Insolvenzschuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seinen Schuldner, unmittelbar an seinen Gläubiger zu zahlen, kommt die Vorsatzanfechtung auch gegen den Angewiesenen in Betracht.

Bank ist grds. zur Ausführung einer Überweisung verpflichtet. Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO muss dann ausscheiden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/